

Vorlagennummer: 1140/2025 BV
Vorlagenart: Beschlussvorlage
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beendigung der Rechtsstreitigkeiten Wasser und Löschwasser zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Netze BW GmbH

Datum: 29.09.2025
Federführung: Oberbürgermeister
Beteiligte:
GZ: OBM

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	09.10.2025
Verwaltungsausschuss inkl. Betriebsausschuss Abfallwirtschaft	Vorberatung	öffentlich	01.10.2025

Beschlussantrag:

1. Dem Abschluss der Vergleichsvereinbarung zur Beilegung der Rechtsstreitigkeiten in Sachen Stuttgarter Wasserversorgung (Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 15 O 219/13) und Löschwasservorhaltung und -bereitstellung zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Netze BW GmbH (Landgericht Stuttgart, Aktenzeichen 11 O 243/15) wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss des Wasserkonzessionsvertrags zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Netze BW GmbH sowie der Netze BW Wasser GmbH wird zugestimmt.
3. Der Vereinbarung über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Stuttgart wird zugestimmt.
4. Die Verwaltung wird zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse durch rechtsverbindlichen Abschluss und Vollzug der vorgenannten Verträge und Vereinbarungen sowie Vornahme der zur Erledigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten erforderlichen Maßnahmen ermächtigt und beauftragt.

Kurzfassung der Begründung:

Eine Grundlage der Beschlussfassung ist die GRDRs 811/2022: „Vergleichsvereinbarung zur Beendigung der Rechtsstreitigkeiten Wasser und Löschwasser“. Die in dieser Drucksache genannten wesentlichen Vorteile einer Vergleichsvereinbarung besitzen auch weiterhin Gültigkeit.

In der vorliegenden Beschlussvorlage sind die folgenden in den vergangenen Monaten mit den Geschäftsführungen der Netze BW GmbH und Netze BW Wasser GmbH endverhandelten wesentlichen Anpassungen gegenüber der Drucksache GRDRs 811/2022 berücksichtigt:

1. Der kommunale Einfluss auf die Stuttgarter Wasserversorgung wird neben einer Change of Control-Regelung zusätzlich durch eine Change of Law-Regelung gesichert.
2. Die Anzahl der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu besetzenden Mandate im Aufsichtsrat der Netze BW Wasser GmbH wird von zwei auf drei erhöht.
3. Die Mitgliedschaften der Landeshauptstadt Stuttgart bei dem Zweckverband Landeswasserversorgung und bei dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung müssen bei Beendigung des Konzessionsvertrags von der Netze BW Wasser GmbH beantragt werden.
4. Neben den technischen Einrichtungen der Wasserversorgung und für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser können darüber hinaus auch die ausschließlich durch die Wasserversorgung genutzten Grundstücke übertragen werden. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat im Hinblick auf den Grundstückskauf ein Wahlrecht.
5. Die Laufzeit des abzuschließenden Konzessionsvertrags wird von 20 Jahre auf 17 Jahre verkürzt.

Begründung:

1. Ausgangssituation

Der nach Verhandlungen mit der Netze BW GmbH am 30. November 2022 eingebrachte Vergleichsvorschlag der Verwaltung zur gemeinsamen Beendigung der Rechtsstreitigkeiten Wasser und Löschwasser (GRDRs 811/2022) fand im Verwaltungsausschuss keine Mehrheit. Die Diskussion im Verwaltungsausschuss zeigte, dass zwischen den Gemeinderatsfraktionen recht unterschiedliche Auffassungen und Vorstellungen über die grundsätzliche Vorgehensweise bestehen. Wegen der noch zu klärenden Fragen wurde der Beschluss über die Vergleichsvereinbarung zurückgestellt.

Zum Vergleichsvorschlag haben die Fraktionen die Anträge 393/2022 und 403/2022 sowie die Anfragen 386/2022 und 56/2023 gestellt. Die Anfrage 56/2023 vom 3. März 2023 wurde fraktionsübergreifend von den Gemeinderatsfraktionen Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion, SPD-Gemeinderatsfraktion, Die FrAKTION LINKE SÖS PIRATEN Tierschutzpartei und der PULS-Fraktionsgemeinschaft formuliert. Die Anfragen 386/2022 und 56/2023 überschneiden sich in wesentlichen

Teilen. Die Verwaltung hat daher im Jahr 2024 die Anfrage 56/2023 umfassend beantwortet.

Folgende wesentliche Kritikpunkte wurden im Rahmen der Debatte im Verwaltungsausschuss am 30. November 2022 angesprochen:

- Während der Laufzeit des abzuschließenden Konzessionsvertrags ist der kommunale Einfluss auf die Wasserversorgung sicherzustellen, so dass die Landeshauptstadt Stuttgart diese auch schon während der Vertragslaufzeit übernehmen oder ein Konzessionsvergabeverfahren durchführen könnte. Hierzu wurde bereits in der vorgelegten Vergleichsvereinbarung eine Change of Control-Regelung aufgenommen. Würde sich der kommunale Anteil an der Wasserversorgung durch einen Anteilsverkauf der EnBW AG oder der Netze BW GmbH verringern, hat die Landeshauptstadt Stuttgart das Recht, das Wasserversorgungsvermögen auch schon vor Ablauf der Vertragslaufzeit auf der Grundlage eines Share-Deals zu übernehmen.

Es wurden darüber hinaus Befürchtungen geäußert, dass auch eine Änderung von gesetzlichen Regelungen, wie Freihandelsabkommen o. ä., eine Übernahme der Stuttgarter Wasserversorgung während der Vertragslaufzeit oder bei Vertragsablauf erschweren oder gar verhindern könnte. Es bestand daher die Forderung, die Übernahme während der Vertragslaufzeit auch bei relevanten rechtlichen Änderungen abzusichern.

- Die Landeshauptstadt Stuttgart wird mit Trinkwasser der beiden Fernwasserversorger, dem Zweckverband Landeswasserversorgung und dem Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, versorgt. Die Netze BW Wasser GmbH ist jeweils Mitglied bei beiden Zweckverbänden und hält ausreichend hohe Bezugsrechte. In dem vorgelegten Entwurf des abzuschließenden Konzessionsvertrags wurde die Übernahme der Mitgliedschaften mit den entsprechenden Bezugsrechten impliziert. Es bestand daher die Forderung, die Übernahme der Mitgliedschaften in dem abzuschließenden Konzessionsvertrag zu verankern.
- Im Entwurf des vorgelegten Konzessionsvertrags war vorgesehen, dass bei Vertragsende die Landeshauptstadt Stuttgart die Anlagen der Wasserversorgung Stuttgart auf der Grundlage eines Share-Deals übernimmt. Die Grundstücke sollten hingegen bei der EnBW Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG verbleiben. Für die Nutzung der Grundstücke hätte die Landeshauptstadt Stuttgart eine Pacht entrichtet. Von Teilen des Verwaltungsausschusses wurde auch die Übernahme der betriebsnotwendigen Grundstücke gefordert.
- In der vorgelegten Vergleichsvereinbarung war der Abschluss eines Konzessionsvertrags mit einer zwanzigjährigen Laufzeit von 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2042 vorgesehen. Von Teilen des Verwaltungsausschusses wurde der Wunsch geäußert, die Vertragslaufzeit zu verkürzen.

Insbesondere da der bisherige Verhandlungsführer auf Seiten der Netze BW GmbH in ein anderes Unternehmen außerhalb des bisherigen Konzerns wechselte, wurden die Verhandlungen Ende des Jahres 2024 wiederaufgenommen und im Frühjahr 2025 weitergeführt, nachdem der neue Geschäftsführer der Netze BW GmbH seine Tätigkeit aufgenommen hatte.

Beide beim Landgericht Stuttgart anhängigen Verfahren in Sachen Stuttgarter

Wasserversorgung sowie Löschwasservorhaltung und -bereitstellung befinden sich jeweils in der ersten Instanz.

Die vom Landgericht Stuttgart anberaumten Verhandlungstermine im Hinblick auf die Klage der Landeshauptstadt Stuttgart wurden in den vergangenen Jahren jeweils auf gemeinsamen Antrag der beiden Parteien hin mit dem Hinweis auf die laufenden Verhandlungen jeweils verschoben. Als nächsten Verhandlungstermin in Sachen Stuttgarter Wasserversorgung hat das Landgericht Stuttgart den 5. Dezember 2025 bestimmt.

Im Klageverfahren der Netze BW GmbH gegen die Landeshauptstadt Stuttgart auf Zahlung von jährlichen Löschwasserkosten hat das Landgericht Stuttgart im Jahr 2021 einen Beweisbeschluss gefasst und einen Gutachter mit der Überprüfung der Löschwasserkosten bestellt. Nachdem das Gutachten und dessen Überarbeitung zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat, beauftragte das Landgericht Stuttgart am Ende des Jahres 2024 den Gutachter auf der Grundlage eines weiteren Beweisbeschlusses, das Gutachten unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu überarbeiten. Das geänderte Gutachten liegt derzeit noch nicht vor. Einen weiteren Verhandlungstermin in Sachen Erstattung der Löschwasserkosten hat das Landgericht Stuttgart bisher nicht anberaumt.

2. Ergebnisse der Weiterführung der außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen im Jahr 2025

In den vergangenen Monaten haben die Parteien den Vergleichsvorschlag unter Berücksichtigung der im Verwaltungsausschuss am 30. November 2022 von den Gemeinderatsfraktionen geäußerten Anpassungsvorstellungen gezielt weiterentwickelt.

Die zwischen den Parteien abgestimmten Anpassungen werden gegliedert nach dem folgenden dieser Drucksache als Anlage beigefügten Vertragskonvolut. Die Darstellung folgt im Einzelnen nach den Gliederungen der Regelungen innerhalb der einzelnen Verträge und nicht nach der Bedeutung der Anpassung zur Beurteilung der überarbeiteten Vergleichsvereinbarung:

A. Vergleichsvereinbarung (Anlage A der BV)

- Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der Netze BW Wasser GmbH (Anlage III.2)
- Gesellschaftsvertrag der Netze BW Wasser GmbH (Anlage III.4)

B. Wasserkonzessionsvertrag (Anlage B der BV)

- Preisobergrenzenformel Wasser (Anlage 4.3)

C. Vereinbarung über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser (Anlage C der BV)

Zu A. Vergleichsvereinbarung

a) Change of Control-Regelung sowie Berücksichtigung einer Change of Law-Regelung

Zur Sicherstellung des Einflusses der öffentlichen Hand auf die Stuttgarter Wasserversorgung enthält die bisherige Vergleichsvereinbarung eine Change of Control-Regelung. Diese Klausel beinhaltet das Recht der Landeshauptstadt Stuttgart zum vollständigen Kauf der Netze BW Wasser GmbH, sofern sich die öffentlichen Beteiligungsverhältnisse an der EnBW AG oder an der Netze BW GmbH zu Lasten des öffentlichen Einflusses auf die Wasserversorgung ändern.

In der überarbeiteten Vergleichsvereinbarung ist über die Change of Control-Regelung in Ziff. V.1.-6. hinaus eine Change of Law-Regelung in Ziff. V.7. vorgesehen. Eine Change of Law-Regelung ist eine Vereinbarung, die greift, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen möglicherweise ändern und sich diese auf den öffentlichen Einfluss auf die Wasserversorgung auswirken können.

Es wird vereinbart, dass die Netze BW Wasser GmbH bereit ist, mit der Landeshauptstadt Stuttgart über den Verkauf der Anteile des Unternehmens an die Landeshauptstadt Stuttgart zu verhandeln, wenn sich die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern und damit das Kriterium erfüllt ist. In der Konsequenz entspricht diese Vereinbarung in Teilen der Change of Control-Regelung. Dort wurde vereinbart, dass bei einer Unterschreitung der öffentlichen Beteiligungsquote von 75 % über einen vollständigen Anteilsverkauf der Netze BW Wasser GmbH an die Landeshauptstadt Stuttgart verhandelt wird.

b) Besetzung des Aufsichtsrats der Netze BW Wasser GmbH

In der Vergleichsvereinbarung ist vereinbart, dass die Landeshauptstadt Stuttgart in Höhe von 1 % am Stammkapital der Netze BW Wasser GmbH beteiligt wird und mit bestimmten Rechten ausgestattet ist, die einem Gesellschafter mit einer Beteiligung von 25,1 % am Stammkapital zustehen. Sofern die Netze BW GmbH und die Landeshauptstadt Stuttgart der Vergleichsvereinbarung zustimmen, werden die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag im Rahmen einer Gesellschafterversammlung neu fassen.

Darüber hinaus sieht der Gesellschaftsvertrag der Netze BW Wasser GmbH die Einrichtung eines Aufsichtsrats vor. Der Aufsichtsrat ist drittelparitätisch mit neun Mitgliedern ausgestattet. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat das Recht, drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. In der bisherigen Vergleichsvereinbarung wurde von einem Aufsichtsrat mit nur sechs Mitgliedern ausgegangen, wobei die Landeshauptstadt Stuttgart zwei Mandate besetzt hätte.

Zu B. Konzessionsvertrag

a) Anpassung der Preisobergrenzenformel

Eine Preisobergrenzenformel dient der Begrenzung von zukünftigen Wasserpreisanpassungen und gewährleistet deren Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Die Regelung wirkt sich nicht auf das Vertragsverhältnis zwischen den beiden Parteien aus, sondern bezieht vielmehr den Wasserkunden mit ein. Das Ziel der Regelung ist es, die Abnehmer des Wassers vor überhöhten Anhebungen des Wasserpreises durch die Netze BW Wasser GmbH zu schützen.

Bisher wurde als Preisobergrenze die Formulierung aus der Einigung zwischen der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg und der Netze BW Wasser GmbH zugrunde gelegt. In dieser wurden mit einer Gewichtung von 30 % die Wasserbezugskosten bei den Wasserzweckverbänden und mit einer Gewichtung von 70 % der Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes mit einem Zuschlag von 0,25 % berücksichtigt. Die Netze BW Wasser GmbH schlägt vor, die Gewichtung des Verbraucherpreisindex auf 50 % zu senken und mit einer Gewichtung der verbleibenden 20 % den Baupreisindex zu berücksichtigen. Diese Zusammensetzung soll alle fünf Jahre überprüft werden, um dauerhaft Kostensteigerungen aufzudecken und eine nachhaltige Bewirtschaftung des Wassernetzes sicherzustellen. Die Verwendung des Baupreisindex ist wirtschaftlich plausibel, so dass die Aufnahme in der Preisobergrenzenformel nachvollziehbar ist. Die geänderte Preisobergrenzenformel hätte bei Anwendung in den vergangenen fünf Jahren nur zu geringfügigen Abweichungen geführt. Die geänderte Preisobergrenzenformel kann aus Sicht der Verwaltung bei der Überarbeitung des Vergleichsvorschlags akzeptiert werden.

b) Mitgliedschaften in den beiden Wasserzweckverbänden

Die Landeshauptstadt Stuttgart wird durch Trinkwasser der beiden Fernwasserzweckverbände versorgt. Bis zu der Fusion der Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG mit der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG im Jahr 1999 war die Landeshauptstadt Stuttgart jeweils Mitglied im Zweckverband Landeswasserversorgung und im Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung. Durch die damalige Fusion der TWS sind die Mitgliedschaften auf die Rechtsvorgänger der Netze BW Wasser GmbH übergegangen. Zentraler Bestandteil der Mitgliedschaften sind die Beteiligungsquoten mit den Wasserbezugsrechten. Die aktuellen Beteiligungsquoten der Netze BW Wasser GmbH betragen bei der Landeswasserversorgung 1.702 Liter/sek. und bei der Bodensee-Wasserversorgung 1.595 Liter/sek.

Die Mitgliedschaften des Stuttgarter Wasserversorgers an den Zweckverbänden sind integraler Bestandteil der Wasserversorgung der Landeshauptstadt Stuttgart. Der ursprünglichen Vergleichsvereinbarung lag daher die implizite Prämisse zugrunde, dass die Landeshauptstadt Stuttgart nach Vertragsende Mitglied in den Fernwasserzweckverbänden wird und die Netze BW Wasser GmbH ausscheidet. An der bisherigen Vergleichsvereinbarung wurde jedoch das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung im Konzessionsvertrag kritisiert.

In den Konzessionsvertrag wird daher eine Regelung zu dem Übergang der Mitgliedschaften bei Vertragsende mit aufgenommen. Diese sieht die Verpflichtung der Netze BW Wasser GmbH vor, nach Ablauf des Konzessionsvertrags das Ausscheiden der Netze BW Wasser GmbH aus den Wasserzweckverbänden und die Aufnahme der Landeshauptstadt Stuttgart unter Beibehaltung der Wasserbezugsrechte zu beantragen. Zu beachten ist, dass die Entscheidungen über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern den Verbandsversammlungen obliegt.

c) Übertragung der Grundstücke und Übernahmeentgelt

Bei dem bisherigen Vergleich war vorgesehen, dass ausschließlich die Wasserversorgungsanlagen bei Vertragsende im Rahmen eines Share-Deals auf die Landeshauptstadt Stuttgart übergehen. Die durch die öffentliche Wasserversorgung genutzten Grundstücke sollten hingegen bei der EnBW Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG als Eigentümerin verbleiben. Im Zuge der Nutzung durch die Landeshauptstadt Stuttgart hätte die Netze BW GmbH beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bestellt. Die weitere Nutzung der Grundstücke wäre dann auf der

Grundlage von Pachtvereinbarungen zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der EnBW Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG erfolgt.

Im Verwaltungsausschuss bestand teilweise die Auffassung, dass im Zuge der Übergabe der technischen Wasserversorgungsanlagen auch die Grundstücke auf die Landeshauptstadt Stuttgart übertragen werden sollen. Mit der Netze BW Wasser GmbH wurde daher vereinbart, dass die Landeshauptstadt Stuttgart die Übertragung von Grundstücken bei Vertragsende verlangen kann, die ausschließlich durch die Wasserversorgung genutzt werden. Grundstücke, die nicht ausschließlich durch die Wasserversorgung genutzt werden verbleiben hingegen bei der EnBW Grundstücksgesellschaft GmbH & Co. KG. Die Nutzung dieser Grundstücke erfolgt auf der Grundlage von Gestattungsvereinbarungen. Nach Auskunft der Netze BW Wasser GmbH wird jedoch nur eine geringe Zahl von Grundstücken durch verschiedene Medien genutzt.

Aufgrund der Wahlmöglichkeit der Landeshauptstadt Stuttgart im Hinblick auf die Übertragung der ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung dienenden Grundstücke ist die Ermittlung des Übernahmeentgelts anzupassen. Als Übernahmeentgelt für die Wasserversorgungsanlagen war im bisherigen Vergleichsvorschlag bei Vertragsablauf der subjektive Ertragswert der Netze BW Wasser GmbH vorgesehen. Dieser Ertragswert berücksichtigt die individuellen beim Erwerber vorliegenden Sachverhalte. Das sind beispielsweise Restrukturierungsmaßnahmen, die sich ertragswerterhöhend auswirken. Bei der Landeshauptstadt Stuttgart wurde als ertragswertsteigernd die Möglichkeit der Nutzung von Verlusten im Rahmen eines steuerlichen Querverbands angesehen. Der subjektive Ertragswert liegt auch der überarbeiteten Vergleichsvereinbarung zugrunde. Ergänzt wurde, dass bei Übertragung von Grundstücken auf die Landeshauptstadt Stuttgart die Bewertung der Grundstücke auf der Grundlage der Bodenrichtwerte gemäß dem Gutachterausschuss der Landeshauptstadt Stuttgart erfolgt.

d) Laufzeit des Konzessionsvertrags

Der Konzessionsvertrag soll für eine Laufzeit vom 1. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2042 abgeschlossen werden. Gegenüber der ursprünglichen Vergleichsvereinbarung verkürzt sich die Vertragslaufzeit von 20 Jahre um drei auf 17 Jahre.

Zu C. Vereinbarung über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser

a) Kosten der Löschwasserinfrastruktur bei Neubaugebieten

Der bisherige Vergleich sah vor, dass bei der Erschließung von Neubaugebieten oder sonstigen städtebaulichen Maßnahmen die Kosten des Ausbaus der erforderlichen Löschwasserinfrastruktur durch die Landeshauptstadt Stuttgart zu tragen sind. Die Kosten der Löschwasserversorgung ergeben sich durch die erforderliche höhere Rohrdimensionierung, zusätzliche Hydranten und weitere Einrichtungen. In der ursprünglichen Vergleichsvereinbarung fehlte eine objektivierbare Kostenermittlung. Bei der Überarbeitung des Vergleichs wurde vereinbart, dass die Kosten der Vorhaltung und der Bereitstellung von Löschwasser durch eine Differenzbetrachtung (Erschließungskosten der Wasserversorgung mit Löschwasserversorgung abzüglich der Erschließungskosten der Wasserversorgung ohne Löschwasserversorgung) ermittelt werden. Die Kosten der Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser ermittelt die Netze BW Wasser GmbH unter Berücksichtigung eigener Planungskosten und teilt diese der Landeshauptstadt Stuttgart mindestens sechs Wochen vor

Baumaßnahmenbeginn mit. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat nach der Vorlage der Kostenermittlung ein zeitlich befristetes Widerspruchsrecht von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung.

b) Von der Landeshauptstadt Stuttgart jährlich zu tragendes Löschwasser-entgelt und dessen Anpassung

Die Landeshauptstadt Stuttgart beteiligt sich ab dem 1. Januar 2026 an den Aufwendungen der Netze BW Wasser GmbH für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser in Höhe von € 1,5 Mio. je Jahr zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Im bisherigen Vergleich wurde eine Anpassung des jährlichen Löschwasserentgelts vereinbart, sofern sich im Rahmen der Beweiserhebung durch den vom Landgericht Stuttgart beauftragten Gutachter ein abweichendes Entgelt je Jahr ergeben würde. Bei der Anpassung des Vergleichs wurde nun vereinbart, dass die Feststellungen des Gutachters keinen Einfluss auf das jährliche Löschwasserentgelt haben. Sofern dem Vergleichsvorschlag zugestimmt wird, ist davon auszugehen, dass das Landgericht Stuttgart die Beweiserhebung ungeachtet des Bearbeitungsstands des Gutachtens beendet.

Im Rahmen des ursprünglichen Vergleichs wurde festgelegt, dass das jährlich von der Landeshauptstadt Stuttgart zu tragende Löschwasserentgelt entsprechend einem noch festzulegenden Index alle zwei Jahre angepasst werden soll. Im Rahmen der weiteren Verhandlungen haben sich die Parteien geeinigt, den Verbraucherpreisindex den Preissteigerungen zugrunde zu legen. Darüber hinaus wird die jährlich mögliche Anpassung auf 3,5 % begrenzt.

3. Vorlagepflicht nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Gemäß § 107 GemO BW sind Konzessionsverträge nur abzuschließen, wenn die Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber ist ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen zu erstellen und dieses dem Gemeinderat vor der Beschlussfassung vorzulegen. Das erstellte Gutachten liegt als Anlage D dieser Vorlage bei und kommt zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GemO BW vorliegen. Die Landeshauptstadt Stuttgart erfüllt demnach ihre gemeindlichen Aufgaben und wahrt uneingeschränkt die wirtschaftlichen Interessen der zu Versorgenden. Der Konzessionsvertrag ist nach dem Beschluss des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) vorzulegen.

4. Anmeldung bei der Kartellbehörde nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)

Konzessionsverträge nach § 31a Abs. 1 Nr. 2 GWB sind Verträge der Wasserwirtschaft. Nach § 31a GWB sind Konzessionsverträge zur ihrer Wirksamkeit bei der Kartellbehörde anzumelden. Der Konzessionsvertrag ist daher nach dem Beschluss des Gemeinderats und nach Vertragsunterzeichnung unverzüglich bei der Landeskartellbehörde anzumelden. Mit der Netze BW Wasser GmbH wurde vereinbart, dass sie auf die Landeskartellbehörde zugeht.

5. Gesamtbewertung

Ausgangspunkt war der im Jahr 2010 vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart gefasste Beschluss, die Wasserversorgung nach Auslaufen des Konzessionsvertrags, also ab dem 1. Januar 2014, wieder selbst durchzuführen. Ein wesentliches Kennzeichen des beendeten Konzessionsvertrags ist das Fehlen einer Endschaftsklausel. Dennoch geht die Landeshauptstadt Stuttgart im Gegensatz zur Netze BW GmbH davon aus, dass sie im Hinblick auf das Wasserversorgungsvermögen einen Rückübertragungsanspruch hat. Die Netze BW GmbH hat jedoch jeglichen Rückübertragungsanspruch verneint. Zudem wurde während der Verhandlungen deutlich, dass die Kaufpreisvorstellungen der beiden Parteien erheblich voneinander abweichen.

Die Handlungsmöglichkeiten der Landeshauptstadt Stuttgart sind daher beschränkt. Bei einer Weiterführung der gerichtlichen Auseinandersetzung besteht auch das Risiko, dass das Landgericht Stuttgart mit einem Urteil den Rückübertragungsanspruch erstinstanzlich verneint oder einen aus Sicht der Landeshauptstadt Stuttgart überhöhten Kaufpreis festsetzt. Die Landeshauptstadt Stuttgart müsste dann im weiteren langjährigen Instanzenweg um eine Änderung des Urteils streiten. Eine Fortsetzung des Klageverfahrens kann daher die derzeit noch bestehende Handlungsmöglichkeit eines Vergleichs einschränken.

Auch die Überlegung, den Wasserkonzessionsvertrag neu auszuschreiben, würde zu keinem Ergebnis führen. Aufgrund der fehlenden Endschaftsklausel im beendeten Konzessionsvertrag würde sich mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit an einem Konzessionsvergabeverfahren neben der Netze BW Wasser GmbH kein weiterer Interessent beteiligen. Ein potenzieller Interessent müsste sich im Rahmen seiner Bewerbung mit der Netze BW GmbH im Hinblick auf den Kaufpreis des Wasserversorgungsvermögens auseinandersetzen.

Die einzige verbleibende und erfolgversprechende Möglichkeit besteht daher in einem Vergleich der beiden Parteien, auf dessen Grundlage die jahrelangen Rechtsstreitigkeiten zur Wasserversorgung und der Löschwasserbereitstellung beendet werden können. Für den im Jahr 2022 von der Verwaltung mit der Netze BW GmbH verhandelte Vorschlag war keine politische Mehrheit absehbar. Ende 2024 wurde erneut mit der Netze BW GmbH verhandelt und im Jahr 2025 im Hinblick auf die Beseitigung der wesentlichen Kritikpunkte folgende Einigung erzielt:

- Zur Absicherung des öffentlichen Einflusses auf die Stuttgarter Wasserversorgung bis zum Ende des Konzessionsvertrags wurde in der bisherigen Vergleichsvereinbarung eine Change of Control-Regelung berücksichtigt. Die zusätzliche Change of Law-Regelung sichert den öffentlichen Einfluss noch weitergehender ab.
- Das in der bisherigen Vergleichsvereinbarung bestehende Mitspracherecht der Landeshauptstadt Stuttgart aufgrund des Gesellschafterstatus in der Netze BW Wasser GmbH wird durch die Erhöhung der zu besetzenden Aufsichtsratsmandate von zwei auf drei zusätzlich gestärkt.

- Die in der bisherigen Vergleichsvereinbarung implizit unterstellte Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Stuttgart bei den beiden Fernwasserzweckverbänden wird durch die Verpflichtung der Netze BW Wasser GmbH zur Antragsstellung bei den Verbandsversammlungen vertraglich geregelt.
- Die Endschaftsbestimmungen der bisherigen Vergleichsvereinbarung umfassen die Übertragung des Wasserversorgungsvermögens auf der Grundlage von Pachtvereinbarungen für die Grundstücke. Diese Regelung wurde durch die Möglichkeit der Übertragung der ausschließlich der Wasserversorgung dienenden Grundstücke ergänzt.
- Die bisher vorgesehene Laufzeit des Konzessionsvertrags von 20 Jahren wurde um drei Jahre auf nunmehr 17 Jahre verkürzt.

Ergänzende Verbesserungen konnten auch in der Vereinbarung über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser erzielt werden. Bei der Erweiterung der Löschwasserversorgung aufgrund von Neubaugebieten oder sonstigen städtebaulichen Maßnahmen wurde die Ermittlung der von der Landeshauptstadt Stuttgart zu tragenden Kosten methodisch festgelegt. Die jährlich von der Landeshauptstadt Stuttgart zu tragenden Kosten und deren Steigerung während der Vertragslaufzeit wurden vertraglich fest vereinbart.

6. Beschlussempfehlung

Die Handlungsalternativen der Landeshauptstadt Stuttgart, einerseits die Fortführung der gerichtlichen Auseinandersetzung über viele weitere Jahre hin und andererseits die Durchführung eines Konzessionsvergabeverfahrens, sind aufgrund des Fehlens von Endschaftsbestimmungen im beendeten Konzessionsvertrag mit hohen Risiken verbunden oder nicht erfolgversprechend. Zur Beendigung der jahrelangen Rechtsstreitigkeiten verbleibt daher ausschließlich ein Vergleich. Die überarbeitete Vergleichsvereinbarung ist nach Abwägung aller wirtschaftlichen, organisatorischen und rechtlichen Vor- und Nachteilen die einzig verbleibende Möglichkeit, die Rechtsstreitigkeiten zu beenden. Da die für die Landeshauptstadt Stuttgart vorteilhaften Gesichtspunkte überwiegen, empfiehlt die Verwaltung den Abschluss der überarbeiteten Vergleichsvereinbarung.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Abschluss der Vergleichsvereinbarung hat die folgenden finanziellen Auswirkungen:

1. Kosten der Beurkundung

Es ist vorgesehen, die Vergleichsvereinbarung und alle weiteren Verträge in einer Urkunde zu vereinigen. Die Kosten für notarielle Beurkundungen sind gesetzlich vorgegeben. Ausgehend vom Höchstwert der Urkunde von € 60,0 Mio., fallen Beurkundungskosten von ca. € 60.000,00 zuzüglich der Umsatzsteuer an, die die Vertragsparteien jeweils zur Hälfte tragen. Über den städtischen Haushalt sind daher ca. € 30.000,00 zuzüglich der Umsatzsteuer zu finanzieren.

2. Jährliche Löschwasserkosten

Aufgrund des abzuschließenden Vertrags über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser muss die Landeshauptstadt Stuttgart ab dem Jahr 2024 jährlich Löschwasserkosten in Höhe von € 1,5 Mio. zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer über den städtischen Haushalt finanzieren.

Klimarelevanz:

Die Vergleichsvereinbarung hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

Mitzeichnung der beteiligten Stellen:

keine

Vorliegende Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

keine

Erledigte Anträge/Unterrichtungsverlangen/Anfragen:

keine

Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Anlage/n

- 1 - Anlage A zu 1140_2025 BV Vergleichsvereinbarung (öffentlich)
- 2 - Anlage B zu 1140_2025 BV Wasserkonzessionsvertrag (öffentlich)
- 3 - Anlage C zu 1140_2025 BV Löschwasservertrag (öffentlich)
- 4 - Anlage D zu 1140_2025 BV Gutachten nach § 107 GemO BW (öffentlich)
- 5 - 251002 Anlage III.4 zu Anlage A Gesellschaftsvertrag Netze BW Wasser GmbH_clean (nichtöffentlich)
- 6 - 251002_Anlage III.2 zu Anlage A Geschäftsordnung Aufsichtsrat Netze BW Wasser GmbH_clean (nichtöffentlich)
- 7 - Anlage 4.3 zu Anlage B Preisobergrenzenformel (nichtöffentlich)

V e r h a n d e l t
zu **Stuttgart** am [...] 2025 **[ggf. Anfang 2026]**

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar

[...]

mit Amtssitz in [...]

— Geschäftsstelle des Notars: [...] —

erschieden heute:

1. [...], geboren am [...], wohnhaft in [...], nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], UR-Nr. [...] des Notars [...], von der bei der Beurkundung eine Ausfertigung vorlag und eine beglaubigte Ablichtung zur Urkunde genommen wurde, für die **Landeshauptstadt Stuttgart**, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart, nachfolgend auch „**LHS**“ genannt, und
2. [...], geboren am [...], wohnhaft in [...], nachstehend handelnd nicht im eigenen Namen sondern aufgrund notariell beglaubigter Vollmacht vom [...], UR-Nr. [...] des Notars [...], von der bei der Beurkundung eine Ausfertigung vorlag und eine beglaubigte Ablichtung zur Urkunde genommen wurde, für die Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 747734, nachfolgend auch „**Netze BW**“ genannt, ebenso wie die LHS auch eine „**Partei**“ oder zusammen mit LHS die „**Parteien**“

Die Erschienenen wiesen sich aus durch ihre mit Lichtbild versehenen gültigen Bundespersonalausweise, von denen der beurkundende Notar Kopien für seine Handakten nahm.

[ggf. aus Praktikabilitätsgründen (noch abzustimmen): In den nachfolgenden Erklärungen wird auch auf Anlagen Bezug genommen. Mit Ausnahme der Anlagen [...], die Bestandteil dieser Urkunde sind, wurden sämtliche Anlagen (einschließlich ihrer Anlagen) vorab durch den Urkundsnotar am [...], UR-Nr. [...] (nachfolgend als „**Bezugsurkunde**“ bezeichnet), beurkundet. Auf diese Bezugsurkunde wird gemäß § 13a BeurkG verwiesen mit der Folge, dass deren Inhalt rechtlich auch der Inhalt der vorliegenden Niederschrift wird. Aufgrund der ausführlichen Vorprüfung des Inhalts der Bezugsurkunde verzichteten die Erschienenen auf Verlesung und Beifügung der Bezugsurkunde zur vorliegenden Niederschrift und erklären, dass sie Kenntnis haben von allen Inhalten, die sich unmittelbar aus der Bezugsurkunde ergeben. Die Urschrift der Bezugsurkunde lag während der Beurkundung vor. Der Notar belehrte die Erschienenen darüber, dass der Inhalt der Bezugsurkunde damit auch Inhalt dieser Verhandlung ist.]

Dies vorausgeschickt, baten die Erschienenen um Beurkundung der folgenden Erklärungen.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Präambel	3
II.	Beteiligung der LHS an der Netze BW Wasser	4
III.	Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Netze BW Wasser	6
IV.	Berichterstattung im Gemeinderat.....	7
V.	Change of Control-, Change of Law-Regelungen.....	8
VI.	Konzessionsvertragliche Regelungen, Löschwasser.....	10
VII.	Beendigung von Rechtsstreitigkeiten	10
VIII.	Verschiedenes	11

I. Präambel

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart (nachfolgend „**LHS**“) hat am 21.04.1994 mit der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG einen Konzessionsvertrag u.a. über die Wasserversorgung im Konzessionsgebiet der Stadt Stuttgart (nachfolgend „**Konzessionsvertrag**“) abgeschlossen. Gesamtrechtsnachfolgerin der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG bezüglich der Wasserversorgung im Stadtgebiet Stuttgart war nach mehreren Umwandlungsvorgängen zwischenzeitlich die Netze BW.
2. Der Konzessionsvertrag endete gemäß seines § 17 mit Ablauf des 31.12.2013. Im Jahr 2010 stimmte der Gemeinderat der LHS dafür, die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS nach Auslaufen des Konzessionsvertrages, also ab dem 01.01.2014, wieder selbst durchzuführen. Der auf das Wasserversorgungsvermögen in der LHS bezogene Rückübertragungsanspruch der LHS selbst wie auch sein Umfang sowie die Höhe der für das Wasserversorgungsvermögen zu zahlenden Vergütung ist zwischen den Parteien seitdem streitig.
3. Um entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2010 zukünftig die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS selbst durchführen zu können, hat die LHS im Jahr 2013 Klage gegen die Netze BW (damals vor einer formwechselnden Umwandlung noch firmierend unter „EnBW Regional Aktiengesellschaft“) vor dem Landgericht Stuttgart erhoben mit dem Ziel der Herausgabe umfangreicher Wasserversorgungsanlagen, Übertragung von Mitgliedschaften in Wasserbeschaffungsverbänden, Auskunftserteilung bzw. der gerichtliche Feststellung des Eigentums der LHS an dem Wasserversorgungsvermögen in Stadtgebiet Stuttgart. Die Klage ist unter dem Aktenzeichen 15 O 219/13 noch immer in erster Instanz beim Landgericht Stuttgart anhängig.
4. Um die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS gleichwohl weiterhin zu gewährleisten, haben die Parteien für die Zeit ab dem 01.01.2014 unter dem 19./25.03.2014 eine Interimsvereinbarung abgeschlossen, nach der die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit Ablauf des 31.12.2013 ausgelaufenen Konzessionsvertrages - sofern und soweit sie sich auf Wasser beziehen - bis auf weiteres fortbestehen, ohne dass damit ein neuer Konzessionsvertrag zwischen der LHS und der Netze BW abgeschlossen wurde (die „**Interimsvereinbarung**“).
5. Seit dem Jahr 2015 ist ferner eine Klage der Netze BW gegen die LHS – ebenfalls vor dem Landgericht Stuttgart – anhängig, mit der die Netze BW die Erstattung von Aufwendungen für die Löschwasservorhaltung und Löschwasserbereitstellung im Stadtgebiet Stuttgart verlangt. Zum Zeitpunkt der Klageerhebung erstreckte sich der Anspruchszeitraum auf die Jahre 2011 - 2014. Dieser Anspruchszeitraum wurde durch die Netze BW im Laufe der Jahre auf den Zeitraum bis 31.12.2017 erweitert. Der Rechtsstreit ist vor dem Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 11 O 243/15 in erster Instanz anhängig.
6. Die Netze BW hat zwischenzeitlich im Wege der Ausgliederung nach Maßgabe des Spaltungs- und Übernahmevertrages vom 03.08.2015 und der Gesellschafterbe-

schlüsse der beteiligten Rechtsträger vom selben Tag aus ihrem Vermögen die Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens oder Teile davon, welche dem Teilbetrieb Stuttgart Wasser unmittelbar oder mittelbar rechtlich oder wirtschaftlich zuzuordnen sowie für deren Betrieb notwendig sind, auch soweit diese nicht bilanziert sind als Gesamtheit auf die Netze BW Wasser GmbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 753062 (nachfolgend „**Netze BW Wasser**“ oder die „**Gesellschaft**“) übertragen.

7. Die Netze BW Wasser (bei Gründung firmierend unter EnBW Stuttgart Wasser GmbH) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Netze BW. Die Gesellschaft verfügt über ein Stammkapital von 3.000.000,00 EUR, bestehend aus 3.000.000 Geschäftsanteilen im Nennwert von je 1,00 EUR mit den laufenden Nummern 1 bis 3.000.000. Netze BW Wasser als beherrschte Gesellschaft hat mit der Netze BW als herrschende Gesellschaft am 03.06.2015 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung am 03.06.2015 zugestimmt hat (nachfolgend der „**BGAV**“). Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit der Gründung der Gesellschaft am 19.06.2015 in das Handelsregister eingetragen.
8. Netze BW Wasser ist infolge der Ausgliederung nach dem übereinstimmenden Verständnis der Parteien als Konzessionsnehmerin Vertragspartei des Konzessionsvertrags, soweit dieser noch bestehen sollte, und Vertragspartei der Interimsvereinbarung.
9. Die vorliegende Vereinbarung dient der umfassenden Beilegung der zwischen den Parteien bestehenden Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Wasserversorgung im Stadtgebiet Stuttgart einschließlich der Beilegung der unter Ziffer 3 und 5 dargestellten Rechtsstreitigkeiten sowie der langfristigen und streitvermeidenden Regelung des Verhältnisses zwischen den Parteien in der Zukunft.

II. Beteiligung der LHS an der Netze BW Wasser

1. Netze BW überträgt hiermit zum [01.01.2026] ihre Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser mit den laufenden Nummern 2.970.001 bis 3.000.000, und damit insgesamt 30.000 Geschäftsanteile und eine Beteiligung von 1 % am Stammkapital der Netze BW Wasser (nachfolgend die „**Übertragenen Geschäftsanteile**“), auf die LHS. Mit übertragen wird das Gewinnbezugsrecht aus den Übertragenen Geschäftsanteilen. Die LHS nimmt die Übertragung an.
2. Ein Kaufpreis für die Übertragenen Geschäftsanteile wird nicht geschuldet. Die Übertragung erfolgt als wesentlicher Bestandteil der umfassenden vergleichsweisen Einigung zwischen den Parteien. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass die im Rahmen der umfassenden vergleichsweisen Einigung erfolgenden Leistungen und Gegenleistungen wirtschaftlich gleichwertig sind. Eine Schenkung ist mit der Übertragung der Geschäftsanteile nicht verbunden. Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass die LHS nur für die Dauer der Gewährung einer Wasserkonzession an die Netze BW Wasser an dieser beteiligt sein soll. Die LHS verpflichtet sich, die Übertra-

genen Geschäftsanteile an die Netze BW zurückzuübertragen, und Netze BW verpflichtet sich, die Rückübertragung anzunehmen, wenn der gemäß Abschnitt VI dieser Urkunde abzuschließende Wasserkonzessionsvertrag endet, ohne dass ein entsprechender Folgevertrag zwischen der LHS und der Netze BW Wasser geschlossen werden sollte. Die Rückübertragung erfolgt ohne gesondertes Entgelt. Den Parteien ist bekannt, dass der Vollzug der Rückübertragungsverpflichtung in gesonderter Urkunde zu erfolgen hat und beurkundungsbedürftig ist.

3. Die Netze BW steht im Wege eines selbständigen Garantieversprechens im Sinne des § 311 BGB für Folgendes ein:
 - 3.1 Die Netze BW Wasser ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die in Übereinstimmung mit deutschem Recht gegründet wurde und besteht. Die Angaben in Ziffer I.7 dieser Urkunde sind richtig. Die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 3.000.000 stellen das gesamte Stammkapital der Gesellschaft dar.
 - 3.2 Die Einlagen auf die Übertragenen Geschäftsanteile und auf alle weiteren Geschäftsanteile der Netze BW Wasser sind vollständig und vollwertig geleistet. Es gibt keine Sachverhalte, die als verdeckte Sacheinlage oder Sachübernahme angesehen werden könnten. Es gibt auch keine Sachverhalte, die als unzulässige Rückgewähr von Einlagen oder sonst als Auszahlungen zu Lasten des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögens an Gesellschafter angesehen werden könnten. Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten.
 - 3.3 Netze BW ist in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht die vollständige und uneingeschränkte Eigentümerin der Übertragenen Geschäftsanteile und aller weiteren Geschäftsanteile der Gesellschaft. Netze BW hat alle erforderlichen Gremienzustimmungen erhalten und kann über die Übertragenen Geschäftsanteile frei verfügen, insbesondere ohne weitere Zustimmungen ihrer unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter oder die Zustimmung von Gesellschaftsorganen oder Dritten einzuholen oder dadurch Rechte Dritter, z.B. Vorkaufsrechte oder sonstige Andienungsrechte, zu beeinträchtigen. Es bestehen keine dinglichen oder sonstigen Rechte Dritter an oder in Bezug auf die Übertragenen Geschäftsanteile und das mit ihnen verbundene Gewinnbezugsrecht sowie in Bezug auf alle sonstigen Geschäftsanteile der Gesellschaft, insbesondere weder Treuhandverträge oder ähnliche Vereinbarungen noch Verpflichtungen in Bezug auf Gesellschafterrechte oder ähnliche Rechte (z.B. Stimmrechtstreuhand, Gewinnbeteiligung).
 - 3.4 Die Gesellschaft hält außer der in **Anlage 3.4** genannten Mitgliedschaften an Zweckverbänden keine Beteiligungen einschließlich stiller Beteiligungen oder Unterbeteiligungen und es bestehen auch keine unbedingten oder bedingten Verpflichtungen oder bindende Angebote im Hinblick auf den Erwerb solcher Beteiligungen.

- 3.5 Alle die Gesellschaft betreffenden Tatsachen, die in das Handelsregister einzu-tragen sind, sind tatsächlich vollständig und richtig in das Handelsregister ein-getragen.
 - 3.6 Mit Ausnahme des BGAV gemäß Ziffer I.7 existieren keine Beherrschungs-, Gewinnabführungs- oder sonstigen Unternehmensverträge im Sinne der §§ 291 ff. AktG oder vergleichbare Verträge nach einem anderen anwendbaren Recht mit der Gesellschaft.
 - 3.7 Weder die Netze BW noch die Gesellschaft sind zahlungsunfähig, überschuldet oder nicht in der Lage, ihre Schulden bei Fälligkeit zu begleichen. Ein Insolvenz- oder ähnliches Verfahren über das Vermögen der Netze BW oder der Gesell-schaft ist weder eröffnet worden, noch wurde die Eröffnung eines solchen Ver-fahrens mangels Masse abgelehnt oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens gestellt. Es liegen keine Umstände vor, die die Eröffnung oder Be-antragung eines solchen Verfahrens erfordern oder rechtfertigen würden.
4. Trifft eine der zu Ziffern 3.1 bis 3.7 übernommenen Garantien nicht zu, so schuldet Netze BW Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen. Jegliche weitere Haftung der Netze BW für und in Bezug auf die übertragenen Geschäftsanteile und / oder das Gewinnbezugsrecht ist ausdrücklich ausgeschlossen. Netze BW übernimmt ausdrücklich keine Haftung für die Ertragskraft der Netze BW Wasser oder deren Ge-schäftsbetrieb. Ausgeschlossen sind auch alle gesetzlichen Rechte der LHS, sich von diesem Vertrag zu lösen, es sei denn, der Netze BW fällt arglistiges Handeln zur Last. Ansprüche nach dieser Ziffer 4 verjähren 3 Jahre nach Unterzeichnung dieses Ver-trags.

III. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse der Netze BW Wasser

1. Infolge der Anteilsübertragung gemäß vorstehendem Abschnitt II dieser Urkunde ist die LHS künftig mit einer Beteiligung von 1 % am Stammkapital und am Ergebnis der Netze BW Wasser beteiligt. Im Rahmen ihrer umfassenden vergleichweisen Einigung haben sich die Parteien jedoch darauf verständigt, dass der LHS hinsichtlich ihres Stimmge-wichts in der Gesellschaft diejenigen (Veto-) Rechte zustehen sollen, die nach gelten-dem deutschen Aktien-, GmbH- und Umwandlungsrecht einem Gesellschafter zu-stehen, der mit 25,1 % am Grund- bzw. Stammkapital beteiligt ist. Insbesondere sollen folgende Strukturmaßnahmen nicht ohne Zustimmung der LHS durchgeführt werden können:
- 1.1 Änderungen des Gesellschaftsvertrags (§ 53 GmbHG) einschließlich Umfirmie-rungen, Sitzverlegungen, Änderungen oder Ergänzungen des Unternehmens-gegenstands sowie jede sonstige Änderung des Gesellschaftsvertrags,
 - 1.2 Beschlüsse über Kapitalmaßnahmen (§§ 55 ff GmbHG), d.h. insbesondere Ka-pitalerhöhungen, sei es durch Bar- oder Sacheinlagen, aber auch Kapitalherab-setzungen,

- 1.3 Beschlussfassungen über Umwandlungsmaßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, d.h. Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel etc.
 - 1.4 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im aktienrechtlichen Sinne, d.h. Ergebnisabführungsverträge und Beherrschungsverträge (§§ 291 ff AktG).
2. Bei der Netze BW Wasser wird künftig ein Aufsichtsrat mit neun Mitgliedern eingerichtet, der (freiwillig) drittelparitätisch ausgestaltet wird. Der LHS wird das Recht gewährt werden, jeweils drei Mitglieder des Aufsichtsrates zu entsenden. Die Gesellschafter werden dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung geben, die **als Anlage III. 2** beigefügt ist und inhaltlich in Anlehnung an die entsprechende Geschäftsordnung der Netze BW ausgestaltet werden soll. Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der LHS.
3. Der Leiter des über die Wasserqualität wachenden Wasserlabors der Netze BW Wasser wird nur im Einvernehmen mit dem Leiter des Gesundheitsamts der LHS bestimmt.
4. Zur Umsetzung der vorstehenden Vereinbarungen werden Netze BW und LHS nach dem Wirksamwerden der Anteilsübertragung gemäß vorstehendem Abschnitt II dieser Urkunde als alleinige Gesellschafter der Netze BW Wasser unter Verzicht auf alle nach Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Verfahrens-, Form- und Fristvorschriften eine Gesellschafterversammlung der Netze BW Wasser abhalten und den Gesellschaftsvertrag der Netze BW Wasser wie aus der **Anlage III.4** ersichtlich, vollständig neu fassen.
5. Netze BW und LHS verpflichten sich sicherzustellen, dass für die Zeit ab dem [01.01.2026] ein Ergebnisabführungsvertrag (ohne Beherrschungskomponente) mit einer Ausgleichszahlung zu Gunsten der LHS als außenstehender Gesellschafterin abgeschlossen wird. Als Ausgleichszahlung werden die Parteien eine angemessene jährliche Zahlung noch separat vereinbaren.

IV. Berichterstattung im Gemeinderat

1. Auf Wunsch der LHS berichtet die Geschäftsführung der Netze BW Wasser einmal jährlich dem Gemeinderat oder einem seiner Ausschüsse über den Zustand des Stuttgarter Wassernetzes, über erforderliche und sinnvolle Investitionen sowie über die Wasserqualität.
2. Der Gemeinderat bzw. einer seiner Ausschüsse haben das Recht, die Geschäftsführung der Netze BW Wasser zu Beratungen hinzuzuziehen.

V. Change of Control-, Change of Law-Regelungen

1. Die Netze BW ist über ihre Gesellschafterinnen EnBW Energie Baden-Württemberg AG (diese beteiligt über ihre Tochtergesellschaft EnBW Netze BW Beteiligungsgesellschaft, zusammen „**EnBW**“), Neckarwerke Stuttgart GmbH und Kommunale Beteiligungsgesellschaft Netze BW GmbH & Co. KG mehrheitlich in öffentlicher Hand; Mehrheitseigner sind mittelbar das Land Baden-Württemberg sowie baden-württembergische Kreise und Gemeinden (zusammen die „**Öffentliche Hand Baden-Württemberg**“). Es ist gemeinsames Verständnis der Parteien, dass das Stuttgarter Wasser-Netz auch dauerhaft in der öffentlichen Hand Baden-Württemberg verbleibt. Zur dauerhaften Absicherung dieses gemeinsamen Verständnisses vereinbaren die Parteien, was folgt.
2. Für den Fall, dass die Netze BW beabsichtigen sollte, ihre Beteiligung an der Netze BW Wasser ganz oder teilweise zu veräußern, werden die Parteien angemessene Regelungen vereinbaren, um die Change-of-Control-Rechte der LHS zu wahren.
3. Sollte die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg an der EnBW oder der Netze BW auf eine Beteiligungsquote von weniger als **75%** absinken, ist die Netze BW bereit, mit der LHS in Verhandlungen über einen Verkauf der von der Netze BW gehaltenen Anteile an der Netze BW Wasser einzutreten. Über eine Verminderung der Beteiligungsquote auf unter 75 % hat die Netze BW die LHS unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Kaufpreis für die Anteile an der Netze BW Wasser ist im Verhandlungsverfahren zu bestimmen. Eine einklagbare Rechtsverpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrags ergibt sich hieraus nicht.
4. Sollte die Öffentliche Hand Baden-Württemberg auf die Netze BW nicht mehr – unmittelbar oder mittelbar – beherrschenden Einfluss im Sinne von § 17 AktG ausüben können, ist die Netze BW auf Verlangen der LHS verpflichtet, der LHS sämtliche von der Netze BW gehaltenen Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser zu verkaufen und abzutreten (die „**Call Option**“). Über einen Verlust des beherrschenden Einflusses hat die Netze BW die LHS unverzüglich schriftlich zu informieren.
5. Sollte durch eine unmittelbar die Netze BW Wasser betreffende Transaktion ein Verlust der Beherrschung der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg entsprechend der vorstehenden Ziff. 4 drohen, wird Netze BW die LHS so rechtzeitig informieren, dass die Call Option ausgeübt werden kann.
6. Für die Call Option gelten die folgenden Regelungen:
 - 6.1 Die LHS kann die Call Option durch schriftliche Erklärung gegenüber der Netze BW ausüben, die Ausübung kann nur innerhalb eines Zeitraums von längstens sechs Monaten erfolgen, nachdem die LHS von dem für die Call Option relevanten Absinken der Beteiligungsquote der Öffentlichen Hand Baden-Württemberg an der EnBW oder der Netze BW informiert wurde.

- 6.2 Der Kaufpreis entspricht dem Unternehmenswert der Netze BW Wasser zum Ausübungsstichtag und ist nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. herausgegebenen „Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ gemäß IDW S1 in der jeweils aktuellsten Fassung zu ermitteln. Ausübungsstichtag ist der 01.01. des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Call Option ausgeübt wird.
- 6.3 Der Kaufpreis ist durch einen in Unternehmensbewertungsfragen erfahrenen und neutralen und einvernehmlich festgelegten Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu ermitteln.
- 6.4 Soweit sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Ausübung der Call Option auf einen gemeinsam zu beauftragenden neutralen Wirtschaftsprüfer verständigen können, wird dieser oder diese auf Antrag einer Partei durch den Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer Baden-Württemberg benannt. Für die Kosten der Unternehmensbewertung haften die Parteien gesamtschuldnerisch gegenüber dem neutralen Wirtschaftsprüfer, im Innenverhältnis werden die Kosten durch die die Netze BW und die LHS jeweils hälftig getragen.
- 6.5 Wird der Unternehmenswert durch den neutralen Wirtschaftsprüfer ermittelt, ist dieser Unternehmenswert für die Kaufpreisermittlung verbindlich. LHS ist jedoch nicht verpflichtet, die Beteiligung der Netze BW an der Netze BW Wasser zum so ermittelten Kaufpreis zu erwerben. Die LHS ist vielmehr berechtigt, nach der Ermittlung des Unternehmenswertes und des daraus folgenden Kaufpreises durch den neutralen Wirtschaftsprüfer final zu entscheiden, ob an der Ausübung der Call Option festgehalten wird oder nicht. Erklärt die LHS nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Übermittlung des Unternehmenswertes und des daraus folgenden Kaufpreises, dass die Anteile in Ausübung der Call Option erworben werden sollen, ist die zuvor erklärte Ausübung der Call Option gegenstandslos und die Call Option verfällt ersatzlos.
- 6.6 Einigen sich die Parteien auf einen Kaufpreis oder erklärt die LHS nach der Ermittlung des Kaufpreises durch den neutralen Wirtschaftsprüfer fristgerecht, an der Ausübung der Call Option festzuhalten, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich einen entsprechenden und notariell zu beurkundenden Anteilskaufvertrag zu schließen. Die Netze BW wird in diesem Anteilskaufvertrag die Geschäftsanteile an der Netze BW Wasser lastenfrei veräußern und entsprechende Rechtsmängelgarantien im üblichen Umfang übernehmen mit einer Deckelung etwaiger Schadenersatzansprüche auf den Kaufpreis. Operative Garantien werden nicht übernommen. Mit den Geschäftsanteilen wird das Gewinnbezugsrecht für das zum Ausübungsstichtag beginnende Kalender- und Geschäftsjahr übertragen. Die Übertragung der Geschäftsanteile erfolgt dinglich aufschiebend bedingt auf die tatsächliche Zahlung des Kaufpreises.
7. Sollten sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen einer kommunalen Trägerschaft der Wasserversorgung (Rekommunalisierung) dergestalt ändern könnten, dass diese in nicht nur unerheblicher Weise erschwert oder

ausgeschlossen zu werden droht, ist die Netze BW bereit, mit LHS unverzüglich in Verhandlungen über einen Verkauf der von Netze BW gehaltenen Anteile an der Netze BW Wasser einzutreten. Der Kaufpreis für die Anteile der Netze BW Wasser ist im Verhandlungsverfahren zu bestimmen. Eine einklagbare Rechtsverpflichtung zum Abschluss eines Kaufvertrags ergibt sich hieraus nicht.

VI. Konzessionsvertragliche Regelungen, Löschwasser

1. Die LHS verpflichtet sich sicherzustellen, dass ein Wasserkonzessionsvertrag im Anschluss an die bisherigen Regelungen zwischen der LHS und der Netze BW Wasser abgeschlossen wird. Der Entwurf des abzuschließenden Vertrags oder der bereits abgeschlossene Vertrag ist als **Anlage VI.1** beigelegt.
2. Mit Wirksamwerden des neuen Wasserkonzessionsvertrags enden der bisherige Konzessionsvertrag, soweit er noch Bestand haben sollte, und die Interimsvereinbarung. Netze BW und LHS verpflichten sich diese Aufhebung im Rahmen des Abschlusses des neuen Wasserkonzessionsvertrags sicherzustellen.
3. Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass mit Wirksamwerden des neuen Wasserkonzessionsvertrags auch die Vorhaltung sämtlicher für die Löschwasserversorgung in der LHS erforderlichen Einrichtungen und Anlagen sowie die Versorgung mit Löschwasser selbst weiterhin durch die Netze BW Wasser erfolgen wird. Einzelheiten ergeben sich aus dem als **Anlage VI.3** beigelegten Entwurf des abzuschließenden Vertrags über die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser.

VII. Beendigung von Rechtsstreitigkeiten

1. Die LHS verpflichtet sich, unverzüglich nach dieser Beurkundung die von ihr erhobene Klage gegen Netze BW, anhängig beim Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 15 O 219/13, zurückzunehmen.
2. Die Netze BW verpflichtet sich, unverzüglich nach dieser Beurkundung die von ihr erhobene Klage gegen die LHS, anhängig beim Landgericht Stuttgart unter dem Aktenzeichen 11 O 243/15, zurückzunehmen.
3. Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, der Klagerücknahme der jeweils anderen Partei zuzustimmen und dem Gericht mitzuteilen, dass verbrauchte Gerichtskosten in beiden vorstehend genannten Verfahren vereinbarungsgemäß im Verhältnis 25 % (Kostenanteil LHS) zu 75 % (Kostenanteil Netze BW) getragen werden. Jede Partei trägt die Kosten ihrer anwaltlichen und sonstigen Berater selbst. Dasselbe gilt für Kosten der durch eine Partei im Zusammenhang mit den Klageverfahren jeweils selbst beauftragten Gutachter Sachverständigen und sonstigen Dritten.

VIII. Verschiedenes

1. Keine Partei wird eine öffentliche Verlautbarung in Bezug auf die in dieser Urkunde geregelten Rechtsgeschäfte ohne vorherige Abstimmung mit der jeweils anderen Partei vornehmen, soweit dies nicht zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen insbesondere auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts, des Kapitalmarktrechts und / oder des Kommunal- oder Kommunalaufsichtsrechts erforderlich ist. Die Parteien werden insbesondere Pressemitteilungen und sonstige Veröffentlichungen aus und im Zusammenhang mit der Beendigung der Rechtsstreitigkeiten und der Neuvergabe der Wasserkonzession umfassend vor ihrer Verlautbarung miteinander abstimmen.
2. Soweit keine Offenlegungspflichten bestehen, werden die Parteien alle Unterlagen und sonstigen Informationen, die (i) den Abschluss und Inhalt dieses Vertrages, (ii) die Rechtsverhältnisse der Parteien oder der mit ihr verbundenen Personen, und (iii) die Rechtsverhältnisse der Parteien zur Netze BW Wasser betreffen, vertraulich behandeln. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, von denen die jeweilige Partei nachweisen kann, dass sie zum Zeitpunkt der Weitergabe (i) ohne Verstoß gegen diesen Vertrag öffentlich bekannt waren oder (ii) der jeweiligen Partei von dritter Seite ohne Vertraulichkeitsverpflichtung zugänglich gemacht wurden. Die Parteien werden sicherstellen, dass auch die Netze BW Wasser diese Vertraulichkeitsverpflichtung beachtet. Die LHS trifft keine Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber kommunalen Gremien einschließlich Aufsichtsbehörden.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt eine Regelung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit erkannt hätten. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.
4. Die Kosten der Beurkundung dieses Vertrages und seiner Durchführung tragen die Parteien hälftig. Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Beraterkosten trägt jede Partei selbst. Etwa entstehende Steuern werden vom jeweils Steuerpflichtigen zu tragen.
5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages sind alle bisherigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf die Wasserversorgung, gleich ob schriftlich oder mündlich, erledigt.
6. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Mitteilungen und Übermittlungen, die sich auf diesen Vertrag beziehen, bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung zwingend vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere auch für eine Änderung oder Ergänzung dieser Schriftformklausel.
7. Soweit nach diesem Vertrag die Schriftform zu wahren ist, gilt diese als gewahrt, wenn Schriftstücke persönlich übergeben wurden, durch einen angesehenen Zustelldienst, oder per Post den Parteien unter den folgenden Adressen übermittelt wurden:

Netze BW:

[•]

mit einer Kopie zu Informationszwecken (nicht zur Wirksamkeit der jeweiligen Erklärung erforderlich) an

CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern mbH
Herrn Rechtsanwalt Dr. Rolf Hempel, Frau Rechtsanwältin Dr. Carolin Armbruster
Theodor-Heuss-Str. 29
70173 Stuttgart

LHS:

[•]

mit einer Kopie zu Informationszwecken (nicht zur Wirksamkeit der jeweiligen Erklärung erforderlich) an

AULINGER Rechtsanwälte Notare PartGmbH
Herrn Rechtsanwalt Dr. Christian Stenneken
Josef-Neuberger-Straße 4
44787 Bochum

An die Stelle der vorstehenden Adressen treten solche Adressen, die der Verkäufer und/oder der Käufer der jeweils anderen Partei schriftlich mitgeteilt haben. Sollte eine Partei dieses Vertrags, aus welchen Gründen auch immer, wegfallen, tritt an die Stelle des jeweiligen Erklärungsempfängers dessen Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolger.

8. Dieser Vertrag und seine Umsetzung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme derjenigen Regelungen des Internationalen Privatrechts, deren Anwendung zu einer Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsordnung führen würde.
9. Alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages werden der ordentlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, soweit sie nicht mit verbindlicher Wirkung durch einen Schiedsgutachter entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart.

Diese Urkunde einschließlich ihrer Anlagen, soweit diese nicht Gegenstand der Bezugsurkunde sind, wurde den Erschienenen in Gegenwart des beurkundenden Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und nachfolgend wie folgt eigenhändig unterschrieben:

WASSERKONZESSIONSVERTRAG

zwischen

der Landeshauptstadt Stuttgart, Rathaus, Marktplatz 1, 70173 Stuttgart,

im Folgenden „**Stadt**“ genannt,

und

der Netze BW GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,

im Folgenden „**Netze BW**“ genannt,

sowie

der Netze BW Wasser GmbH, Schelmenwasenstraße 15, 70567 Stuttgart,

im Folgenden „**WVU**“ genannt,

alle gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

Präambel

- (1) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe der öffentlichen Trinkwasserversorgung (im Folgenden „öffentliche Wasserversorgung“) beauftragt die Stadt das WVU mit der Durchführung dieser Aufgabe. Das WVU führt die öffentliche Wasserversorgung nach den gesetzlichen Vorgaben und den Bestimmungen dieses Vertrages durch.
- (2) Zur Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung gehört auch die Wahrnehmung der Umweltbelange, insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit.
- (3) Mit dem Ziel einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten, umweltverträglichen, zuverlässigen und leistungsfähigen öffentlichen Wasserversorgung werden die Stadt und das WVU vertrauensvoll zusammenarbeiten und dabei auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners in angemessener Weise Rücksicht nehmen. Das gilt insbesondere für die Zusammenarbeit in den Wasserzweckverbänden.

Teil I. Wegenutzungsrecht

§ 1 Konzessionsgebiet

Dieser Vertrag gilt für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart nach der als **Anlage 1** beigefügten Karte („Konzessionsgebiet“).

§ 2 Betrieb des örtlichen Wasserversorgungsnetzes

- (1) Das WVU übernimmt den Betrieb des Wasserversorgungsnetzes im gesamten Konzessionsgebiet („örtliches Wasserversorgungsnetz“).
- (2) Das örtliche Wasserversorgungsnetz besteht aus der Gesamtheit der im Konzessionsgebiet gelegenen Wasserverteilungsanlagen einschließlich der Anlagen für die Löschwasserversorgung (im Folgenden auch „Wasserversorgungsanlagen“ oder „Anlagen“ genannt), wie z.B. Wassertürme, Leitungen, Netzschieber, Hydranten, Hausanschlüsse, Zähler und sonstige Messeinrichtungen, Informations- und Kommunikationstechnologien zur Anlagensteuerung, Datenleitungen und allem Zubehör, unabhängig davon, ob sich die Anlagen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen befinden oder auf sonstigen Flächen, einschließlich der Grundstücke Dritter oder des WVU. Zu den Wasserversorgungsanlagen gehören auch die Nutzungsrechte für die nicht auf öffentlichen Verkehrswegen befindlichen Wasserversorgungsanlagen sowie bestehende Wegenutzungsrechte.

§ 3 Wegenutzungsrecht

- (1) Die Stadt räumt dem WVU das – für die öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern mit Wasser ausschließliche – Recht ein, die im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Brücken und anderen öffentlichen Verkehrsraum, über den ihr das Verfügungsrecht zusteht, ober- und unterirdisch für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen zu benutzen. Will ein Dritter Durchgangsleitungen, straßenkreuzende oder ähnliche Leitungen in den öffentlichen Verkehrsraum einlegen, so kann dies die Stadt mit Zustimmung des WVU gestatten, sofern der Dritte sich der Stadt und dem WVU gegenüber verpflichtet, aus seinen Anlagen jegliche Abgaben von Wasser im Vertragsgebiet zu unterlassen.
- (2) Die Stadt übernimmt keine Gewähr dafür, dass der öffentliche Verkehrsraum, in dem Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, seinem Zweck gewidmet bleibt. Gehen Straßen, Wege, Plätze und/oder Brücken kraft Rechtsgeschäfts in das Eigentum eines Dritten über, so ist die Stadt verpflichtet, vor Übergang des Eigentums auf den Dritten zur Sicherung der bestehenden Nutzungsrechte des WVU eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des WVU ins Grundbuch eintragen zu lassen. Die Kosten der Eintragung werden der Stadt vom WVU erstattet.

- (3) Die Stadt gestattet dem WVU ferner grundsätzlich auch die Benutzung ihrer anderen Grundstücke, sofern dies mit dem Hauptzweck des jeweiligen Grundstücks vereinbar und zur Erfüllung der Wasserversorgungsaufgaben des WVU erforderlich ist. Die Benutzung bedarf in jedem einzelnen Fall der Zustimmung der Stadt. Das Benutzungsverhältnis wird durch besonderen Vertrag geregelt.
- (4) Für die Überlassung von Grundstücken, die nicht zum öffentlichen Verkehrsraum gehören, und von öffentlichem Verkehrsraum für die Erstellung von baurechtlich genehmigungsbedürftigen Bauten leistet das WVU grundsätzlich Entgelte, die im einzelnen Fall oder für gleichartige Fälle im Voraus gesondert vereinbart werden.

Teil II. Durchführung der Wasserversorgung

§ 4 Anschluss- und Versorgungspflicht des WVU

- (1) Das WVU verpflichtet sich, jedermann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Konzessionsgebiet zu den allgemeinen Bedingungen und allgemeinen Tarifpreisen an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Diese Pflicht des WVU besteht nicht, wenn der Neuanschluss eines Kunden rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- (2) Der Abschluss von Verträgen mit Sondervertragskunden bleibt unberührt.
- (3) Das WVU wird bei der Gestaltung seiner Wasserpreise die in der Anlage 4.3 dargelegte Preisobergrenzenformel, die sich an die Einigung mit der Energiekartellbehörde Baden-Württemberg zu den Stuttgarter Wasserpreisen vom 9. Juli 2015 anlehnt, dauerhaft befolgen. Zur Sicherstellung einer nachhaltigen Bewirtschaftung des Wassernetzes und Sicherung der Anlagensubstanz unterliegen die angewandten Indexreihen (einschl. etwaiger Zuschläge) sowie der Preisanteil der Wasserbezugskosten einer regelmäßigen Überprüfung.
- (4) Sollte das WVU oder sollten seine Zulieferer durch Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht steht, an Bezug, Förderung bzw. Erzeugung oder Fortleitung von Wasser verhindert sein, so ruht die Verpflichtung gemäß Abs. 1, solange und soweit die Störung und deren Folgen fortwähren.
- (5) Das WVU darf die Lieferung von Wasser zur Durchführung betriebsnotwendiger oder anderer Arbeiten im öffentlichen Interesse unterbrechen. Das WVU wird eine solche Absicht, sofern nicht Gefahr im Verzug ist, den Abnehmern ortsüblich bekannt machen und die Unterbrechung zeitlich so einrichten, dass die Abnehmer möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Teil III. Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen

§ 5 Regel für die Tragung der Kostenlast

Das WVU trägt die Kosten der Herstellung, Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung seiner Wasserversorgungsanlagen, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 6 Herstellung von Versorgungsanlagen

- (1) Die Wasserversorgungsanlagen – insbesondere die Versorgungsleitungen – sind so zu planen und auszuführen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Ist öffentlicher Verkehrsraum neu hergestellt, so soll er nach Möglichkeit nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach der Herstellung wieder für eine Leitungseinlegung beansprucht werden.
- (2) Die Wasserversorgungsanlagen sind nach dem anerkannten Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Das WVU verpflichtet sich, die geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die einschlägigen technischen Regelwerke, Normen und Sicherheitsvorschriften, insbesondere die DIN-Bestimmungen und das Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Wasser- und Wasserfaches e.V.), Unfallverhütungsvorschriften sowie die behördlichen Genehmigungen für die Wasserversorgung und die örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen, insbesondere im Hinblick auf die Betriebssicherheit und Belange des Umweltschutzes, einzuhalten.
- (3) Die Versorgungsleitungen im öffentlichen Verkehrsraum sind im Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.
- (4) Falls die Herstellung von Versorgungsleitungen besondere Aufwendungen der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum erforderlich macht, ist das WVU verpflichtet, sich an dem entstehenden Mehraufwand angemessen – in der Regel hälftig – zu beteiligen.

§ 7 Veränderung, Wiederherstellung und Unterhaltung

- (1) Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt verändert werden, wenn dadurch der öffentliche Verkehrsraum beeinträchtigt wird. Die Stadt kann einer Veränderung widersprechen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein anderer wichtiger Grund es erfordert.
- (2) Bauarbeiten zur Wiederherstellung und Unterhaltung von Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum, die nicht der unaufschiebbaren Behebung ei-

ner Störung dienen, sind der Stadt rechtzeitig anzuzeigen, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine ausdrückliche Zustimmung der Stadt erforderlich ist. Die Stadt kann der Ausführung der Arbeiten zu einem bestimmten Zeitpunkt widersprechen, wenn dringende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

§ 8 Veränderungen von Wasserversorgungsanlagen auf Verlangen der Stadt

- (1) Die Stadt kann jederzeit die Veränderung oder Entfernung einer Wasserversorgungsanlage in öffentlichen Verkehrswegen oder eines Bestandteils verlangen, wenn dies ein berechtigtes öffentliches, straßen- bzw. wegerechtliches oder städtebauliches Interesse der Stadt erfordert. Dem WVU ist für derartige Maßnahmen eine angemessene Frist zu setzen.
- (2) Die Stadt wird das WVU rechtzeitig über Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege informieren und soweit erforderlich, in die Planung der Baumaßnahmen einbeziehen. Die wirtschaftlichen Interessen des WVU werden bei der Planung angemessen berücksichtigt.
- (3) Die Kosten der Veränderung oder Entfernung (Folgekosten) tragen das WVU und die Stadt je zur Hälfte. Abweichend hiervon trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der gemeindlichen Maßnahmen beteiligt.
- (4) Die Stadt prüft die Anpassung der von ihr beabsichtigten Maßnahmen an die vorhandenen Versorgungsanlagen, wenn das WVU darlegt, dass eine Anpassung gegenüber der Veränderung der Versorgungsanlagen zweckmäßiger ist und das WVU bereit ist, der Stadt die dadurch entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.
- (5) Für den Einnahmeausfall, der mit der Veränderung von Wasserversorgungsanlagen nach Abs. 1 zusammenhängt, leistet die Stadt keine Entschädigung an das WVU.
- (6) Dingliche Rechte und Ansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.
- (7) Unberührt bleiben gleichermaßen Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes (z.B. § 150 BauGB, § 1023 BGB) oder aufgrund anderweitiger schuldrechtlicher Vereinbarungen bestehen.
- (8) Soweit sich die Stadt um Zuschüsse für die Veränderungen der öffentlichen Verkehrswege bemüht, wird sie sich auch um Zuschüsse für die Anpassung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen bemühen bzw. sind diese Zuschüsse zur Minderung der Änderungskosten anteilig zu verwenden.

§ 9 Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraums

- (1) Das WVU ist verpflichtet, den öffentlichen Verkehrsraum nach der Ausführung der von ihm auszuführenden Bauarbeiten wieder in einen dem früheren Zustand gleichwertigen Zustand zu versetzen (Status quo ante).
- (2) Im Einzelnen sind die jeweils gültigen Richtlinien der Stadt für Aufgrabungen im Stadtgebiet maßgeblich.

§ 10 Schutz von Leitungen und anderen Einrichtungen der Stadt

Das WVU hat Entwässerungsanlagen, sonstige Leitungen, Anlagen der Straßenbeleuchtung und andere Einrichtungen der Stadt, die durch Arbeiten an Wasserversorgungsanlagen berührt oder beeinträchtigt werden könnten, nach den Weisungen der Stadt zu sichern und ggf. wiederherzustellen.

§ 11 Beeinträchtigung von Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Verkehrsraum

- (1) Das WVU ist verpflichtet, seine Versorgungsleitungen im Einvernehmen mit der Stadt zu sichern, wenn diese bei Arbeiten der Stadt im öffentlichen Verkehrsraum beeinträchtigt werden können.
- (2) Auf Verlangen der Stadt ist das WVU verpflichtet, den Betrieb von Wasserversorgungsanlagen und insbesondere Wasserleitungen vorübergehend zu unterbrechen, wenn und soweit dies wegen Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- (3) Die Stadt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass bei öffentlichen Arbeiten, die unter ihrer Regie durchgeführt werden, die Anlagen des WVU geschont werden. Sie wird die von ihr mit Arbeiten beauftragten Unternehmen, denen sie Arbeiten an öffentlichen Verkehrswegen gestattet, verpflichten, sich jeweils vor Beginn der Arbeiten bei dem WVU über die Lage der Versorgungseinrichtungen zu unterrichten und ihnen eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

§ 12 Rechte und Verpflichtungen der Stadt aus dem Straßenbenutzungsvertrag mit der SSB

Das WVU tritt in die Rechte und Pflichten der Stadt aus dem Straßenbenutzungsvertrag zwischen der Stadt und der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) vom 05.12.2016 ein, soweit sich diese auf ihre Wasserversorgungsanlagen beziehen.

§ 13 Zusammenarbeit zwischen Stadt und WVU

- (1) Das WVU hat die Bauplanungen hinsichtlich seiner Wasserversorgungsanlagen mit der Stadt abzustimmen und ihr zu diesem Zweck bis zum 01.07. jeden Jahres das Bauprogramm für das folgende Geschäftsjahr vorzulegen.
- (2) Die von der Stadt gebilligten Pläne für ein Bauvorhaben sind vom WVU einzuhalten, es sei denn dies ist rechtlich unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar. Die Stadt hat das Recht, die Bauarbeiten zu überwachen.
- (3) Stadt und WVU werden sich bei Arbeiten, die Versorgungsleitungen oder den Verkehr beeinträchtigen können, rechtzeitig verständigen, sofern nicht besondere Umstände ein sofortiges Handeln erforderlich machen. Das gilt auch, wenn Dritte beabsichtigen, Arbeiten in dem von dem WVU zur Verlegung von Anlagen und Leitungen benutzten öffentlichen Verkehrsraum vorzunehmen.
- (4) Falls Bauarbeiten des einen etwa zur gleichen Zeit wie Bauarbeiten des anderen anfallen, sollen die Arbeiten möglichst gleichzeitig begonnen und im gegenseitigen Einvernehmen ausgeführt werden.

Teil IV. Haftung

§ 14 Haftung

- (1) Das WVU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die der Stadt bei Bau oder Betrieb von Wasserversorgungsanlagen entstehen. Soweit diese Schäden durch Dritte verursacht werden, sind diese in Anspruch zu nehmen.
- (2) Das WVU hat die Stadt von Schadensersatzansprüchen, die Dritte der Stadt gegenüber im Zusammenhang mit dem bei Bau oder Betrieb von Wasserversorgungsanlagen geltend machen, insoweit freizustellen, als die Stadt im Außenverhältnis haftet. Die Stadt darf nur mit Zustimmung des WVU solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen. Stimmt das WVU nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit dem WVU zu führen und dabei dessen Interessen zu wahren.
- (3) Werden von der Stadt Wasserversorgungsanlagen des WVU beschädigt, haftet die Stadt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil V. Konzessionsabgaben und sonstige Leistungen

§ 15 Konzessionsabgaben

- (1) Das WVU zahlt an die Stadt für die Einräumung der vertraglichen Rechte eine jährliche Konzessionsabgabe zzgl. der jeweils geltenden USt.
- (2) Die Konzessionsabgabe beträgt
 - a) 18 vom Hundert der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den allgemeinen Bedingungen und Tarifen erfolgen;
 - b) 1,5 vom Hundert der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgegeben werden (Sondervertragskunden).
- (3) Frei von allen Abgaben ist der Eigenverbrauch des WVU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.

§ 16 Abschlagszahlungen, Fälligkeit, Sonstiges

- (1) Auf die in § 15 genannten Entgelte werden Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25% des Vorjahresbetrags am 01.04., 01.07. und 01.10. des laufenden sowie am 01.01. des folgenden Jahres bzw. am jeweils ersten Bankarbeitstag nach diesen Terminen gezahlt.
- (2) Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit der Zahlungen nach § 15 eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, so ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.
- (3) Sollte die Möglichkeit zur Vereinbarung eines Entgeltes für eine fortbestehende Wegenutzung nach Ablauf des Konzessionsvertrages durch Gesetz ausdrücklich geregelt oder im Wege höchstrichterlicher Rechtsprechung entschieden werden, werden die Vertragspartner hierzu eine einvernehmliche Regelung treffen.

§ 17 Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeiträge, Löschwasser

- (1) Das WVU gewährt auf den zu den allgemeinen Preisen abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einen Preisnachlass auf den Rechnungsbetrag in der gesetzlich jeweils höchstzulässigen Höhe, d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages. Es gilt § 12 Abs. 2 lit. c) A/KAE bzw. die jeweilige Nachfolgeregelung.
- (2) Das WVU gewährt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen des WVU zu dessen Vorteil erbringt, soweit diese noch nicht durch die

Konzessionsabgabe abgegolten sind. Die Stadt hat die Kosten jeweils im Einzelnen aufzuschlüsseln.

- (3) Das WVU stellt der Stadt für den Brandschutz und die Löschwasserversorgung im Konzessionsgebiet den Grundsatz mit Löschwasser über das Trinkwassernetz gemäß § 44 Abs. 3 Satz 3 Wassergesetz Baden-Württemberg und DVGW Arbeitsblatt W 405 bereit. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Grundsatz unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik für die Trinkwasserversorgung (insbesondere der erforderlichen Leitungsdimensionierung und Gewährleistung der Hygieneanforderungen) zur Verfügung gestellt werden kann. Anlagen und die Gewährleistung von Wassermengen zum besonderen Objektschutz schuldet das WVU nicht. Weitere Einzelheiten, insbesondere zu den von der Stadt dem WVU zu erstattenden Kosten der Löschwasserbereitstellung, werden in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (4) Das WVU stellt der Stadt Wasser für öffentliche Zier- und Straßenbrunnen (auch Wasserkünste) durch sein Wasserwerk kostenfrei zur Verfügung. Nicht kostenfrei erfolgt die Zurverfügungstellung des Wassers der Trinkbrunnen.

Teil VI. Endschaftsbestimmungen

§ 18 Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Wird nach Ablauf dieses Vertrages kein neuer Konzessionsvertrag zwischen den Vertragsparteien geschlossen, hat das WVU auf Verlangen der Stadt Eigentum und Besitz an den das örtliche Wasserversorgungsnetz im Konzessionsgebiet bildenden Anlagen gemäß § 2 Abs. 2 dieses Vertrages, soweit sie ausschließlich der Wasserversorgung im Konzessionsgebiet dienen, und die im Zusammenhang hiermit bestehenden Rechte Zug um Zug gegen Zahlung eines Übernahmeentgeltes gemäß § 20 dieses Vertrages auf die Stadt zu übertragen und alle für die Übernahme des Betriebs der örtlichen Wasserversorgungsanlagen notwendigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben. Von der Übertragung ausgenommen sind die Anlagen, die zur Einspeisung von Wasser dienen sowie Fern- und Durchgangsleitungen mit den dazugehörigen Anlagen. Über den Erwerb oder die Nutzung dieser Anlagen ist zwischen dem WVU und der zukünftigen Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Soweit Rechte nicht übertragen werden können, hat das WVU der Stadt diese zur Ausübung zu überlassen. Klarstellend wird ausdrücklich festgehalten, dass auch Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte von dieser vertraglichen Übertragungsverpflichtung umfasst sind, sofern diese ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung dienen und die Stadt die Übertragung schriftlich verlangt. Gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Für Grundstücke, die nicht ausschließlich der öffentlichen Wasserversorgung dienen (sog. gemischt genutzte Grundstücke) werden die Vertragspartner rechtzeitig Gestattungsvereinbarungen treffen.

- (2) Die Stadt kann ihre Rechte und Pflichten aus den Endschaftsbestimmungen dieses Vertrages mit befreiender Wirkung an einen Dritten abtreten bzw. auf einen Dritten übertragen, sofern und sobald der Dritte wirksam neuer Inhaber der Wegennutzungsrechte für das Wasserversorgungsnetz im Konzessionsgebiet geworden ist. Das WVU erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zur Übertragung von Rechten und Pflichten der Stadt auf einen Dritten.
- (3) Die Stadt bzw. der Dritte tritt an Stelle des WVU in die bestehenden Wasserversorgungsverträge mit den Kunden ein. Auf Wunsch der Stadt wird das WVU die bestehenden Wasserversorgungsverträge beenden.
- (4) Das WVU verpflichtet sich, im Fall des § 18 Abs. 1 mit Wirkung für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrags einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Zweckverband der Bodensee-Wasserversorgung verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der Stadt bzw. - sofern dies die Zweckverbandssatzung im Zeitpunkt der Antragstellung zulässt - des Dritten in den Zweckverband der Bodensee-Wasserversorgung insbesondere im Hinblick auf etwaige Wasserbezugsrechte zu stellen und in der Verbandsversammlung, die den Tagesordnungspunkt der Neuaufnahme der Stadt bzw. des Dritten in den Zweckverband enthält, seine Zustimmung zu einem Eintritt der Stadt bzw. des Dritten in den Zweckverband der Bodensee-Wasserversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erklären. Auf diesen Eintritt wird es hinwirken. Ferner verpflichtet sich das WVU, entsprechend einen Antrag auf Ausscheiden aus dem Zweckverband Landeswasserversorgung verbunden mit dem Antrag auf Aufnahme der Stadt bzw. - sofern dies die Zweckverbandssatzung im Zeitpunkt der Antragstellung zulässt - des Dritten in den Zweckverband Landeswasserversorgung insbesondere im Hinblick auf etwaige Wasserbezugsrechte zu stellen und in der Verbandsversammlung, die den Tagesordnungspunkt der Neuaufnahme der Stadt bzw. des Dritten in den Zweckverband enthält, seine Zustimmung zu einem Eintritt der Stadt bzw. des Dritten in den Zweckverband Landeswasserversorgung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu erklären. Auch darauf wird das WVU hinwirken.
- (5) Etwaige sonstige Rechte des neuen Wasserversorgungsunternehmens bleiben durch den in Abs. 1 vereinbarten Erwerbsanspruch unberührt.
- (6) Für den Fall des Abs. 1 wird das WVU das Verfahren und den Übergang des Betriebes auf die Stadt bzw. den Dritten positiv begleiten. Sofern die Stadt bzw. der Dritte dies wünscht, wird das WVU auch eine operative Partnerschaft beim Betrieb der Anlagen bzw. des Wassernetzes eingehen, über deren Umfang und Konditionen sich die Vertragspartner rechtzeitig abstimmen werden.

§ 19 Wasserversorgungsanlagen auf Grundstücken, Verpachtung nicht erworbener Grundstücke

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass die Errichtung von örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf den jeweiligen Grundstücken zur Erfüllung der zeitlich begrenzten Verpflichtung aus diesem Vertrag erfolgt und diese Wasserversorgungsanlagen daher Scheinbestandteile im Sinne des § 95 Abs. 1 BGB darstellen, welche im Rahmen der Übertragung nach § 18 Abs. 1 dieses Vertrages als rechtlich selbständige bewegliche Sachen zu übereignen sind.
- (2) Sofern nicht die Stadt die Übertragung der betroffenen Grundstücke gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 verlangt hat, kann die Stadt vom WVU die Verpachtung der betroffenen Grundstücke zu den bisher bestehenden Konditionen verlangen. Diese sollen sich an der Marktüblichkeit orientieren.

§ 20 Übernahmeentgelt

- (1) Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung der Anlagen des örtlichen Wasserversorgungsnetzes gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 ist der sog. subjektive Ertragswert vereinbart. Als Übernahmeentgelt für eine Übertragung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 5 werden die Bodenrichtwerte gemäß Gutachterausschuss der Stadt im jeweils aktuellen Stand je qm vereinbart.
- (2) Einigen sich die Stadt und das WVU nicht über das Übernahmeentgelt, so ist dieses durch einen Wirtschaftsprüfer auf der Grundlage des Abs. 1 zu bestimmen. Ist darüber keine Einigung zu erzielen, wird die Wirtschaftsprüferkammer Baden-Württemberg gebeten, einen Wirtschaftsprüfer zu benennen.
- (3) Bei der Feststellung der Höhe des subjektiven Ertragswertes gemäß Abs. 1 Satz 1 sind vom WVU empfangene Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge sowie vergleichbare Zuschüsse, soweit sie zum Übernahmezeitpunkt nicht aufgelöst sind, zu berücksichtigen.

§ 21 Entflechtung, Kosten

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei den Verhandlungen zur Netzentflechtung dazu beizutragen, dass Maßnahmen der Entflechtung und Einbindung auf das bei Beachtung der Versorgungssicherheit unter Berücksichtigung der rechtlichen, technischen und betrieblichen Anforderungen geringstmögliche Maß beschränkt und die Kosten möglichst gering gehalten werden können.
- (2) Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der beim WVU verbleibenden Wasserversor-

gungsanlagen) sind vom WVU zu tragen, hinsichtlich der Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der örtlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) wird die Stadt darauf hinwirken, dass diese vom Neukonzessionär getragen werden.

§ 22 Auskunftsanspruch

- (1) Das WVU ist verpflichtet, auf Anforderung der Stadt in den fünf Jahren vor Ablauf der Vertragslaufzeit einmalig mit Stand zum 31. Dezember des Vorjahres mitzuteilen, welche Anlagen vorhanden sind, welche Entflechtungsmöglichkeiten bestehen, sowie alle Auskünfte zu erteilen und die Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen, die die Stadt im Vorfeld des Abschlusses eines neuen Konzessionsvertrages abfordert, um das Übernahmeentgelt der örtlichen Wasserversorgungsanlagen nach § 20 dieses Vertrages und die weiteren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen einer Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen zu beurteilen. Hierzu zählen insbesondere:
- a) ein vollständiges aktuelles Mengengerüst (mit Angabe von Umfang, Art, Alter und Standort der einzelnen installierten Betriebsmittel),
 - b) topographische Pläne der örtlichen Wasserversorgungsanlagen mit Druckregel- und Messanlagen und Versorgungsgebietsgrenzen,
 - c) Angaben zu Verknüpfungen mit anderen Wasserversorgungsanlagen und zu den Übergabestationen einschließlich der jeweiligen Wassermengen,
 - d) Angaben zu Absatzmengen und Erlösen nach Kundengruppen,
 - e) die im jeweiligen Zeitraum ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten) der betriebsnotwendigen Anlagegüter mit den dazu gehörenden Anschaffungszeitpunkten sowie den für die laufenden Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern und den sich danach zum Zeitpunkt des Vertragsablaufs ergebenden kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens,
 - f) Angaben zu den vereinnahmten und nicht aufgelösten Zuschüssen (z. B. Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge), die für die oben genannten Anlagegüter geleistet wurden, aufgegliedert nach deren Zugangsjahr,
 - g) Angaben zur Höhe der voraussichtlichen Entflechtungs- bzw. Einbindungskosten für die örtlichen Wasserversorgungsanlagen;
 - h) eine Aufstellung aller stillgelegten Wasserversorgungsanlagen im Konzessionsgebiet.

Die Stadt darf diese Unterlagen und Informationen erst dann an Bewerber um die Wegenutzung herausgeben, wenn diese sich zuvor im Rahmen einer vertragsstrafenbewehrten Geheimhaltungsverpflichtung zur vertraulichen Behandlung der Daten verpflichtet haben. Das WVU hat die Unterlagen und Informationen innerhalb von sechs Monaten nach Aufforderung durch die Stadt zu übermitteln.

- (2) Die Auskunftspflichtung zu den in Abs. 1 genannten Daten gilt auch gegenüber einem von der Stadt benannten Dritten, an den die Stadt ihren Übertragungsanspruch gemäß § 18 Abs. 1 abgetreten hat, zur Vorbereitung oder Durchführung der Übernahme der örtlichen Wasserversorgungsanlagen. Weitergehende Ansprüche des Dritten bleiben unberührt.
- (3) Auch nach der Übertragung der örtlichen Wasserversorgungsanlagen auf die Stadt bzw. auf einen von der Stadt benannten Dritten wird das WVU der Stadt bzw. dem von der Stadt benannten Dritten auf Verlangen Auskunft erteilen über Belange, die im Zusammenhang mit dem Übertragungsgegenstand von Bedeutung sein können.
- (4) Soweit die Stadt oder der von der Stadt benannte Dritte dies wünscht, hat auch eine entsprechende technische Einweisung zur Vorbereitung der Übernahme durch das WVU gegen angemessenes Entgelt zu erfolgen.
- (5) Die Auskunftspflichtung nach vorstehenden Absätzen gilt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung. Der Auskunftsanspruch ist fällig, sobald die Stadt dem WVU die Absicht anzeigt, ihr Recht auf vorzeitige Beendigung des Vertrages auszuüben, frühestens jedoch drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam sein soll.

VII. Laufzeit und Rechtsnachfolge

§ 23 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und endet am 31.12.2042 (17 Jahre Laufzeit).

§ 24 Übertragung von Rechten und Pflichten

- (1) Das WVU ist zur Übertragung dieses Vertrages oder einzelner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag – sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt berechtigt, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist. Bestehende gesetzliche Vorgaben für eine Neuvergabe der Wasserkonzession bleiben in jedem Falle unberührt.

- (2) Erfolgt eine Übertragung von Rechten und Pflichten im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen oder ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 25 Übertragung des Eigentums an örtlichen Wasserversorgungsanlagen

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an sämtlichen örtlichen Wasserversorgungsanlagen – oder wesentlichen Teilen derselben sowohl im Wege der (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, als auch im Wege der Einzelrechtsnachfolge – während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Die Zustimmung zur Übertragung des Eigentums an den örtlichen Wasserversorgungsanlagen ist zu erteilen, falls das WVU hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder aus rechtlich zwingenden Gründen verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Falle der Eigentumsübertragung hat das WVU stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Stadt und die Rechte der Stadt aus diesem Vertrag, insbesondere jene der §§ 18 ff. erfüllt bzw. wahrgenommen werden können. Die entsprechenden Vereinbarungen sind der Stadt vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung im Rahmen des rechtlich Zulässigen und unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (z.B. in geschwärzter Form) nachzuweisen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an den Wasserversorgungsanlagen im Sinne des Abs. 1 gegen den erklärten Willen ohne die Zustimmung der Stadt, kann die Stadt binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 36 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen.

§ 26 Außerordentliches Kündigungsrecht

- (1) Jede Partei kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Die Stadt hat auch bei einer außerordentlichen Kündigung das Recht, diese mit einer Kündigungsfrist zu versehen, um eine neue Konzessionsnehmerin auszuwählen. Bis zur Übernahme durch die neue Konzessionsnehmerin ist das WVU verpflichtet, sich vertragstreu zu verhalten und die Pflichten aus diesem Vertrag zu erfüllen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die andere Partei mit der Zahlung von zwei Abschlägen i.S.d. §§ 15, 16 dieses Vertrags in Verzug ist und ihrer Zahlungspflicht nicht innerhalb von zehn Werktagen nach Zugang der Mahnung mit Kündigungsandrohung nachkommt, oder
 - b) wenn die andere Partei die Erfüllung ihrer Vertragspflichten in nicht unwesentlicher Art und Weise aufgrund einer Vermögensverschlechterung aussetzt oder dies ankündigt, oder
 - c) das WVU der Stadt nicht innerhalb von sechs Monaten nach Vertragsschluss nachweist, dass es über ausreichende eigene Wasserdargebote verfügt, um eine sichere Wasserversorgung im Konzessionsgebiet zu gewährleisten oder über entsprechende rechtssichere vertragliche Vereinbarungen mit Dritten eine entsprechende Wasserversorgung sicherstellen kann.
- (2) Die zur Kündigung berechnigte Partei kann bei Vertretenmüssen des Kündigungsgrundes durch die andere Partei Ersatz des dadurch entstandenen Schadens verlangen.
- (3) Macht die Stadt von ihrem Recht auf außerordentliche Kündigung Gebrauch, ist das WVU verpflichtet, den Vertrag bis zur Übernahme durch ein anderes WVU fortzuführen und alle erforderlichen Handlungen vorzunehmen, die für eine rasche Übergabe erforderlich sind, bzw. alle Handlungen zu unterlassen, die einer raschen Netzübernahme entgegenstehen.

Teil VIII. Ausschließlichkeit

§ 27 Ausschließliche Rechte

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, im Konzessionsgebiet eine öffentliche Versorgung mit Wasser über feste Leitungswege zu unterlassen und Dritten eine solche nicht zu gestatten.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die Verlegung und den Betrieb von Leitungen auf oder unter öffentlichen Verkehrswegen für eine bestehende oder beabsichtigte unmittelbare öffentliche Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt mit Wasser ausschließlich dem WVU zu gestatten.

§ 28 Kartellrechtliche Anmeldung

- (1) Das WVU nimmt unverzüglich nach der Vertragsunterzeichnung die nach § 31a des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung dieses Vertrages bei der zuständigen Kartellbehörde vor.

- (2) Ebenso nimmt das WVU im Falle einer Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages die erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde vor. Das Gleiche gilt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages oder einer Aufhebung oder Änderung der Ausschließlichkeitsabreden.
- (3) Die Kosten für die kartellrechtliche Anmeldung trägt das WVU. Das WVU hat die Anmeldung der Stadt unverzüglich nachzuweisen.

Teil IX. Anpassung von Vertragsbestimmungen, Schlussbestimmungen

§ 29 Vertragsstrafen

- (1) Für die nachfolgend aufgeführten Tatbestände vereinbaren die Vertragspartner eine Vertragsstrafe.
- (2) Das WVU verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an die Stadt, wenn die in § 22 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Informationen und Unterlagen entgegen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt werden.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt für die Vertragsverletzung im Falle des Abs. 2 € 5.000, höchstens jedoch € 10.000 innerhalb eines Jahres.
- (4) Die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Absätzen gilt nicht, wenn das WVU den Verstoß nach Abs. 2 nachweislich nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Geltendmachung von Erfüllungs- und Sekundäransprüchen, insbesondere auch die Geltendmachung eines weiteren Schadens, werden nicht ausgeschlossen.

§ 30 Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung gegen Forderungen aus diesem Vertrag und mit Forderungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden. Ferner darf eine Zahlung nicht unter Berufung auf Minderungs- oder Zurückbehaltungsrechte verweigert werden.

§ 31 Entgeltlichkeit von Leistungen des WVU

- (1) Alle Leistungen des WVU aus diesem Vertrag sind in Übereinstimmung mit der Konzessionsabgabenverordnung (oder deren Nachfolgeregelungen) zu erbringen. Soweit konzessionsabgabenrechtlich bei Leistungen des WVU eine Vergütung durch die Stadt erforderlich ist, verpflichtet sich die Stadt, hierfür eine marktübliche Vergütung zu zahlen. WVU und Stadt werden über die Vereinbarung einer solchen

marktüblichen Vergütung für die Leistungserbringung verhandeln. Wird eine solche Leistungspflicht gegenüber einem Kommunalunternehmen der Stadt, einem von der Stadt beherrschten Zweckverband oder einem von der Stadt i.S.v. §§ 15 ff. Aktiengesetz (AktG) beherrschten Unternehmen begründet, haftet die Stadt gegenüber dem WVU für die Erstattung einer marktüblichen Vergütung.

- (2) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung von Leistungen des WVU aus diesem Vertrag auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich das WVU zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist dem WVU wirtschaftlich nicht zumutbar.

§ 32 Teilnichtigkeit, Anpassung des Vertrages

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn in diesem Vertrag vereinbarte Ausschließlichkeitsrechte ganz oder teilweise wegfallen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der wasserwirtschaftlichen, der rechtlichen Rahmenbedingungen sowie bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.
- (4) Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Kaufleute auszulegen und zu handhaben.

§ 33 Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Stuttgart.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

§ 34 Anlagen, Schriftform

- (1) Die Kosten einer notariellen Beurkundung dieses Vertrages trägt das WVU.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.
- (3) Die in diesem Vertrag aufgeführte Anlage 4.3 ist Vertragsbestandteil.
- (4) Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Vertragsparteien erhalten von diesem Vertrag und sämtlichen etwa noch abzuschließenden Nachträgen eine Ausfertigung.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Landeshauptstadt Stuttgart,
vertreten durch #

Netze BW Wasser,
vertreten durch #

Stuttgart, den

Netze BW,
vertreten durch #

**VEREINBARUNG ÜBER DIE VORHALTUNG UND BEREITSTELLUNG VON
LÖSCHWASSER
ÜBER DAS LEITUNGSGEBUNDENE WASSERVERSORGUNGSNETZ
IM STADTGEBIET DER LANDESHAUPTSTADT STUTTGART**

zwischen der

Netze BW Wasser GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Harald Hauser

- nachfolgend: „**NETZE WASSER**“ -

und der

Landeshauptstadt Stuttgart, vertreten durch den Oberbürgermeister Frank Nopper

- nachfolgend: „**LHS**“ -

- nachfolgend gemeinsam: „**die Parteien**“ -

Präambel

Der LHS obliegt es nach § 3 Abs.1 S. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg („**FwG**“), auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Nach § 3 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 FwG hat sie insbesondere für die ständige Bereithaltung von Löschwasservorräten und sonstigen, der technischen Entwicklung entsprechenden Feuerlöschmitteln, zu sorgen.

Die NETZE WASSER ist Inhaberin des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes im Stadtgebiet der LHS („**Wasserversorgungsnetz**“). Da die der LHS derzeit zur Verfügung stehenden Löschwasserbereitstellungskapazitäten außerhalb des Wasserversorgungsnetzes zur Sicherstellung des Grundschutzes

im Stadtgebiet Stuttgart nicht ausreichen, vereinbaren die Parteien nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen folgende Leistungen für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz.

Die NETZE WASSER führt derzeit den Löschwassernachweis entsprechend den Vorgaben des DVGW-Arbeitsblattes W 405 (Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung) mittels Rohrnetzberechnungen durch. Aufsetzend auf der aktuellen Praxis zur Durchführung des Löschwassernachweises entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 soll zukünftig folgende Vorgehensweise zur Ermittlung der entnehmbaren Löschwassermengen vereinbart werden:

§ 1

Ermittlung der Dimensionierung der Löschwasserversorgung

- (1) Auf der Grundlage einer **Löschwasserbedarfsanalyse der LHS**, ermittelt die NETZE WASSER die Löschwassermengen, die aus den vorhandenen Entnahmestellen („**Hydranten**“) der leitungsgebundenen Wasserversorgung entnommen werden können. Dabei werden die Wassermengen, die für die Anschluss- und Versorgungspflicht der Trinkwasserversorgung notwendig sind, berücksichtigt.
- (2) Die Löschwasserbedarfsanalyse der LHS umfasst die Löschwassermengen, die zur Sicherstellung der den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung notwendig sind. Grundlage hierfür sind die Anforderungen an den Grundschutz nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405.
- (3) Auf Wunsch der LHS werden die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen von der NETZE WASSER in einem Löschwasserbereitstellungsplan verzeichnet. Dieser wird spätestens 3 Monate nach Vorlage der Löschwasserbedarfsanalyse der LHS gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erstellt und der LHS auf Kosten der NETZE WASSER zur Verfügung gestellt. Er wird Anlage und damit Bestandteil dieser Vereinbarung.

- (4) Der auf die Löschwasservorhaltung zurückzuführende Einbau von Hydranten und Hydrantenleitungen sowie die höhere Dimensionierung von Speichieranlagen, Pumpen und Druckanpassungen sowie von Verteilnetzleitungen („**Anlagen**“) wird wie folgt ermittelt:
- a) Hydranten: 1 Hydrant pro 150 m Verteilnetzlänge;
 - b) Speichieranlagen: Verhältnis von Löschwasservorratsmengen und Gesamtspeichermengen;
 - c) Pumpen und Druckanpassung: Anlagen bei denen der maximale Stundenverbrauch der Anlage zum Zeitpunkt der Dimensionierung abzüglich der Summe der Grundbelastung und des Löschwasserbedarfs der Anlage nach DVGW405 ein negatives Ergebnis ausweist oder bei denen die Anlage anteilig für die Aufrechterhaltung des Drucks im Brandfall benötigt wird. Unterstellt wird ein grundschutzbezogener Löschwasserbedarf von 96 m³/h.
 - d) Verteilnetz: 1,64 % des gesamten Wasserverteilnetzes.
- (5) Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 nicht zur Sicherstellung des Grundschatzes aus, können LHS und Netze Wasser eine entsprechende Verstärkung des Wasserverteilnetzes und/oder die Installation oder Erweiterung weiterer Anlagen gemäß Abs. 4 vereinbaren. Dabei muss sichergestellt sein, dass hierdurch hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung erforderlichen Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserversorgung ausgeschlossen sind. Die Kosten hierfür sind von der LHS zu tragen. Abweichend davon wird für Maßnahmen am Wasserverteilnetz eine je hälftige Kostenteilung zwischen LHS und NETZE Wasser vereinbart.
- (6) Reichen die an den vorhandenen Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 nicht zur Sicherstellung des Grundschatzes aus und ist eine Verstärkung des Wasserverteilnetzes oder die Installation oder Erweiterung weiterer Anlagen gemäß Abs. 4 nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, hat die LHS auf eigene Kosten für die nichtleitungsgebundene

Löschwasserversorgung (z.B. über Löschwasserteiche, Zisternen o.ä.) zu sorgen.

§ 2

Ermittlung künftig notwendiger Löschwassermengen

- (1) Ergeben sich durch die Erschließung von Neubaugebieten oder durch sonstige städtebauliche Maßnahmen weitere Pflichten der LHS zur Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung, wird die LHS die Löschwasserbedarfsanalyse gemäß § 1 Abs. 1 entsprechend aktualisieren und der NETZE WASSER übermitteln. Auf dieser Basis erfolgt dann die erforderliche Dimensionierung des Grundschatzes nach Maßgabe des DVGW-Arbeitsblattes W 405 sowie ein Abgleich mit dem Löschwasserbereitstellungsplan (§ 1 Abs. 3). Die Kosten werden im Wege einer Differenzbetrachtung (Erschließungskosten ohne Löschwasserversorgung ggü. Erschließungskosten mit Löschwasserversorgung) unter Berücksichtigung bei NETZE WASSER angefallener Planungskosten ermittelt. Die zu erwartenden Kosten der Verstärkung und/oder Erweiterung des leitungsgebundenen Wasserversorgungsnetzes zu Löschwasserzwecken und/oder für den Einbau weiterer Löschwasserhydranten werden der LHS mindestens sechs Wochen vor Beginn der Baumaßnahme schriftlich mitgeteilt. Diese Kosten, deren Abrechnung auf Basis von IST-Kosten erfolgt, trägt die LHS, sofern LHS nicht innerhalb von drei Wochen nach Erhalt der Mitteilung der Kostentragung ebenfalls schriftlich unter Angabe von Gründen widerspricht. Im Fall des Widerspruchs werden die Parteien unverzüglich in Gespräche zur Findung einer alternativen Löschwasserversorgung eintreten („**Klärungsgespräche**“). Sollte nach Ablauf von drei Wochen keine einvernehmliche Lösung gefunden worden sein, ist NETZE WASSER berechtigt, die Baumaßnahme zur Versorgung der Kunden aufzunehmen. Die Klärungsgespräche werden dabei fortgesetzt.
- (2) Bei der Festlegung der vorzuhaltenden Löschwassermengen sind hygienische Beeinträchtigungen der Beschaffenheit des zur Trinkwasserversorgung erforderlichen Trinkwassers oder sonstige Unregelmäßigkeiten in der Trinkwasserlieferung auszuschließen.

- (3) Die hiernach an den einzubauenden Hydranten zur Verfügung stehenden Löschwassermengen werden auf Wunsch der LHS im Löschwasserbereitstellungsplan nach § 1 Abs. 3 ergänzt. Bestandteil des Vertrages ist dann der aktualisierte Löschwasserbereitstellungsplan.

§ 3

Besondere Löschwasserversorgung (sog. „Objektschutz“)

Ist wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung eine besondere Löschwasserversorgung erforderlich (Objektschutz), ist die NETZE WASSER nicht verpflichtet, für den durch die Auflagen beschwerten Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten die für die besondere Löschwasserversorgung erforderliche Löschwassermenge ganz oder teilweise vorzuhalten. Die NETZE WASSER wird diese Möglichkeit auf Anfrage des durch die Auflagen beschwerten Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Einzelfall prüfen und ggf. mit diesem eine Vereinbarung gegen ein gesondertes Entgelt abschließen.

§ 4

Wartung und Instandhaltung der Hydranten

- (1) Inspektion (Sicht- und Funktionskontrolle), Wartung und Instandsetzung (Reparatur) sowie die Pflege der Beschilderung der Hydranten werden von der NETZE WASSER durchgeführt.
- (2) Die LHS und ihre Bediensteten, insbesondere die Feuerwehr der Stadt, haben der NETZE WASSER festgestellte Funktionsmängel und/oder Schäden der Hydranten unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Schäden an den Hydranten, die durch die Entnahme von Löschwasser zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken entstehen.

§ 5

Entgelt für die Löschwasservorhaltung und -bereitstellung sowie Abrechnung

- (1) Die LHS beteiligt sich an den Kosten für die Vorhaltung und Bereitstellung von Löschwasser über das leitungsgebundene Wasserversorgungsnetz durch die NETZE WASSER. Dazu entrichtet die LHS ab dem 01.01.2026 ein jährliches Entgelt an die NETZE WASSER (das „**Löschwasserentgelt**“). Damit sind sämtliche Ansprüche der NETZE WASSER gegen die LHS bezüglich der Löschwasserkosten abgegolten. Die Kostenregelungen in § 1 Abs. 5 und in § 2 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.
- (2) Das jährliche Löschwasserentgelt beträgt 1.500.000 € (zzgl. der jeweils geltenden USt), unabhängig von den Feststellungen des vom Landgericht Stuttgart im Gerichtsverfahren mit dem Az. 11 O 242/15 zwischen der Netze BW GmbH und der LHS bestellten Sachverständigen Dr. Ing. Dirk König.
- (3) Die Höhe des Löschwasserentgelts wird entsprechend des aktuellen Verbraucherpreisindex (VPI), jedoch um max. 3,5%, alle zwei Jahre zum 01.06. automatisch angepasst. Die Anpassung nach Satz 1 erfolgt erstmals im Jahr 2027 für die Jahre 2028 und 2029 auf der Grundlage der Indexentwicklung der vergangenen 24 Monate.
- (4) Für den Fall, dass die LHS die Ergänzung des Löschwasserbereitstellungsplanes gemäß § 2 Abs. 3 wünscht, wird nach Aufwand der NETZE WASSER abgerechnet
- (5) Das Löschwasserentgelt wird gegenüber der LHS bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer abgerechnet. Die NETZE WASSER ist berechtigt, den Abrechnungsbetrag gegenüber der LHS als Abschlagszahlung für das laufende Jahr in Rechnung zu stellen. Satz 1 gilt entsprechend für Kosten nach § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 1, soweit sie von der NETZE WASSER verauslagt wurden.

§ 6

Umfang der Löschwasservorhaltung und -bereitstellung, Benachrichtigung bei Unterbrechung

- (1) Die NETZE WASSER ist verpflichtet, Löschwasser in dem hierfür vorgesehenen Löschbereich nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange die NETZE WASSER an der Vorhaltung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände gehindert ist, deren Beseitigung der NETZE WASSER wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- (2) Die Löschwasservorhaltung und -bereitstellung kann durch die NETZE WASSER unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten am Wasserversorgungsnetz erforderlich ist. Die NETZE WASSER wird die Feuerwehr über jede beabsichtigte löschwasserrelevante Unterbrechung rechtzeitig informieren. Unvorhergesehene löschwasserrelevante Unterbrechungen wird die NETZE WASSER unverzüglich der Feuerwehr mitteilen. Die Feuerwehr richtet hierfür eine Telekommunikationsverbindung ein, die eine jederzeitige Entgegennahme dieser Benachrichtigung durch die NETZE WASSER gewährleistet.

§ 7

Löschwasserentnahmen durch die Feuerwehr

- (1) Die NETZE WASSER ist berechtigt, Löschwasserentnahmen zu Übungszwecken durch die Feuerwehr jederzeit zu untersagen, wenn dies zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung notwendig ist.
- (2) Die NETZE WASSER ist über notwendige Löschwasserentnahmen zu Brandbekämpfungszwecken im Fall von Großbränden (entsprechend der Definition nach DIN 14010) über bestehende Telekommunikationsverbindungen (Wasserleitwarte) unverzüglich zu informieren.
- (3) Bei Löschwasserentnahmen zu Übungs- und Brandbekämpfungszwecken trägt die Feuerwehr dafür Sorge, dass Störungen der angeschlossenen Trinkwasserkunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der NETZE WASSER oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Trinkwassergüte ausgeschlossen sind.

- (4) Nach Beendigung der Löschwasserentnahmen sind die zur Löschwasserentnahme beanspruchten Hydranten von der Feuerwehr ordnungsgemäß zu sichern. Der Zeitraum der Löschwasserentnahme, die in Anspruch genommenen Hydranten und das eingesetzte feuerwehrtechnische Gerät (Schläuche, Armaturen etc.) sind der NETZE WASSER schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Haftung

- (1) Die gegenseitige Haftung der Parteien ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für leichte Fahrlässigkeit haften die Parteien nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Vertragswesentliche Pflichten im vorstehenden Sinn sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und die der Verwirklichung solcher Rechte des Vertragspartners dienen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade gewähren soll.
- (2) Bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung der NETZE WASSER für einfache Fahrlässigkeit auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (3) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten sowohl für vertragliche als auch für gesetzliche Ansprüche (z.B. aus unerlaubter Handlung). Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit.
- (4) Soweit die Haftung der NETZE WASSER nach diesem Paragraph ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der NETZE WASSER.
- (5) Die Parteien stellen sich gegenseitig von Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund von Haftungsursachen in der Verantwortungssphäre der NETZE WASSER gegen die LHS und umgekehrt geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst auch eventuelle Prozesskosten.

- (6) Bestehen über die Freistellung nach Abs. 5 hinausgehende Versicherungsansprüche, werden diese hiermit, soweit möglich, abgetreten. Die Parteien nehmen diese Abtretung wechselseitig an.

§ 9

Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Veränderung der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse ein, die bei Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Parteien in ein grobes Missverhältnis geraten, werden die Parteien eine angemessene Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse herbeiführen.

§ 10

Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder eine oder mehrere später in ihn aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine Regelungslücke in diesem Vertrag herausstellen, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt bei Vertragsabschluss bedacht hätten.

§ 11

Schlussbestimmungen, Vertragslaufzeit

- (1) Die NETZE WASSER verpflichtet sich für jeden Fall der Rechtsnachfolge durch ein anderes Unternehmen, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den Rechtsnachfolger mit der Maßgabe zu übertragen, dass auch dieser seine Nachfolger wiederum entsprechend verpflichtet.

- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht die notarielle Beurkundung der Änderungen und Ergänzungen gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieser Vereinbarung, sondern auch für alle Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge.
- (3) Der Vertrag tritt nach zustimmender Beschlussfassung des Gemeinderats der LHS zum 01.01.2026 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Parteien jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Jahresende gekündigt werden, frühestens jedoch zum Ablauf des nach Auslaufen des Wasserkonzessionsvertrags endenden Kalenderjahres. Der Vertrag endet automatisch, wenn der Wasserkonzessionsvertrag zwischen der NETZE WASSER, der Netze BW GmbH und der LHS vom [_____] abgelaufen ist und die NETZE WASSER Eigentum und Besitz an den Wasserversorgungsanlagen auf die LHS oder einen Dritten übertragen hat.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

.....

.....

Landeshauptstadt Stuttgart

Netze BW Wasser GmbH

Gutachten

Zulässigkeit des Abschlusses eines Wasserkonzessionsvertrags zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und der Netze BW GmbH

gemäß § 107 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs – in
der Neufassung v. 24.07.2000, GBl. 2000, 581, ber. S. 698, zuletzt geändert
durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.07.2025, GBl. 2025 Nr. 71 –

erstattet von

Prof. Dr. Johannes Heyers, LL.M., ao. Prof. der Universität Münster,
Rechtsanwalt

und

Dr. Christian Stenneken, Rechtsanwalt

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Stuttgart (folgend kurz „die **LHS**“) trifft die Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung. Von ihrer Möglichkeit, die Versorgung der Bevölkerung und unternehmerischer Einrichtungen mit Trink- und Brauchwasser durch Dritte – bei letztlich eigener Verantwortung und Sicherstellungspflicht – zu gewährleisten, hatte sie für den Zeitraum vom 01.01.1994 bis zum 31.12.2013 durch Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der Technische Werke der Stadt Stuttgart AG Gebrauch gemacht. Dieser Konzessionsvertrag enthielt – hierzu ist sogleich Näheres auszuführen – sowohl Regelungen, die die Wasserversorgung betrafen, als auch solche, die die Fernwärmeversorgung adressierten.

Die Technische Werke der Stadt Stuttgart AG fusionierte mit Wirkung zum 01.01.1999 mit der Neckarwerke Elektrizitätsversorgungs-AG. Das fusionierte Unternehmen firmierte unter dem Namen „Neckarwerke Stuttgart AG“. Die Technische Werke der Stadt Stuttgart AG wurde im Zuge der Fusion in die TWS GmbH umgewandelt und erhielt 42,5% der Geschäftsanteile der Neckarwerke Stuttgart AG, an der darüber hinaus der Neckar-Elektrizitätsverband mit seinen Mitgliedern sowie die EnBW AG beteiligt waren.

Im Jahre 2002 veräußerte die LHS die von der TWS GmbH gehaltenen Anteile an der Neckarwerke Stuttgart AG und an der EnBW AG an die EnBW AG. Heute stellt die Netze BW u.a. die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS durch die Betriebsführungsgesellschaft Netze BW Wasser GmbH, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Netze BW, sicher.

Im Jahr 2010 stimmte der Gemeinderat der LHS dafür, die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS nach Auslaufen des Konzessionsvertrages – d.h. ab dem 01.01.2014 – wieder selbst durchzuführen (Rekommunalisierung). Der auf das Wasserversorgungsvermögen in der LHS bezogene Rückübertragungsanspruch der LHS selbst wie auch sein Umfang sowie die Höhe der für das Wasserversorgungsvermögen zu zahlenden Vergütung ist zwischen den Parteien seitdem überaus umstritten.

Um die Aufrechterhaltung der Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS gleichwohl weiterhin zu gewährleisten, schlossen die Parteien für die Zeit ab dem 01.01.2014 am 19./25.03.2014 eine Interimsvereinbarung, nach der die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem mit Ablauf des 31.12.2013 ausgelaufenen Konzessionsvertrages bis auf weiteres fortbestehen, ohne dass damit ein neuer Konzessionsvertrag zwischen der LHS und der Netze BW abgeschlossen wurde (folgend kurz „Interimsvereinbarung“). Weder der ursprüngliche Wasserkonzessionsvertrag noch die Interimsvereinbarung enthält eine sog. Endschaftsklausel; sie regeln also insbesondere eine Übertragung der Wasserversorgung sowie die dafür geschuldete Gegenleistung nicht.

Um entsprechend dem Beschluss des Gemeinderats aus dem Jahr 2010 zukünftig die Wasserversorgung im Stadtgebiet der LHS selbst durchführen zu können, hat die LHS im Jahr 2013 Klage gegen die Netze BW (damals noch firmierend unter „EnBW Regional AG“) vor dem Landgericht Stuttgart erhoben. Diese hat das Ziel der Herausgabe umfangreicher Wasserversorgungsanlagen, Übertragung von Mitgliedschaften in Wasserbeschaffungsverbänden, Auskunftserteilung bzw. gerichtliche Feststellung des Eigentums der LHS an dem Wasserversorgungsvermögen in der LHS. Die Klage ist unter dem Az. 15 O 219/13 noch immer in erster Instanz vor dem Landgericht Stuttgart anhängig.

Es fanden verschiedene mündliche Verhandlungen vor diesem Gericht statt, in denen versucht wurde, vergleichsweise eine Einigung zu erzielen. Die Vorstellungen der Parteien – die LHS einerseits, Netze BW andererseits – vor allem über den Wert der herauszugebenden Wasserversorgungsanlagen gingen und gehen indessen ganz erheblich auseinander. Der von der Kammer ins Spiel gebrachte Wert in Höhe von 348 Mio. Euro wurde und wird von keiner der Parteien auch nur annähernd akzeptiert.

Im Zusammenhang mit diesem Verfahren ist ein Rechtsstreit zu sehen, der das Fernwärmenetz in der Stadt Stuttgart betrifft. Der diesem zugrundeliegende Konzessionsvertrag ist identisch, d.h. er enthält sowohl konzessionsvertragliche Regelungen über das Fernwärme- als auch über das Wassernetz in Stuttgart, ferner über Strom und Gas (kombinierter Konzessionsvertrag). Der Bundesgerichtshof

- Urt. v. 05.12.2023, KZR 101/20, NZKart 2024, 99 = WuW 2024, 218 -

hat zur Fernwärmekonzession letztinstanzlich eine wesentliche Aussage dergestalt getroffen, dass die Gemeinde von dem bisherigen Betreiber des Fernwärmenetzes unter bestimmten Voraussetzungen weder Verschaffung des Eigentums an den in ihren Grundstücken verlegten Leitungen noch Beseitigung der dadurch verursachten Beeinträchtigung ihres Eigentums verlangen könne. Obgleich die Übertragbarkeit dieser für das Fernwärmenetz getätigten Aussagen auf das Wassernetz nicht gesichert bzw. diskutabel ist, zeigt die Entscheidung des BGH doch das Dilemma, dass die LHS infolge des Fehlens einer angemessenen und durchsetzbaren Endschaftsklausel möglicherweise weder Übereignung des im Eigentum der Netze BW stehenden Wassernetzes noch dessen Beseitigung verlangen kann, so dass vieles für eine zeitlich begrenzte, inhaltlich allerdings vor allem um eine Endschaftsklausel ergänzte Wasserkonzessionsvereinbarung zwischen der LHS und der Netze BW bzw. eine entsprechende Fortsetzung der Zusammenarbeit spricht.

Eine Beseitigung oder Entfernung des Wassernetzes würde – selbst wenn sie durchsetzbar wären – vor allem erhebliche wirtschaftliche Werte von sozial grundlegender Bedeutung vernichten und unverhältnismäßige Kosten auch in

gesellschaftlicher Hinsicht verursachen. Hinzu kämen die entsprechenden Beeinträchtigungen der Allgemeinheit und die wirtschaftlichen Belastungen durch eine Neuverlegung. Andererseits ist an eine Einigung der Parteien nicht zu denken; während des inzwischen zwölf Jahre währenden Verfahrens ist kein nennenswerter Fortschritt in dieser Hinsicht erzielt worden.

Vor diesem Hintergrund besteht für die LHS ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einer Lösung der verfahrenen Situation, die in besonderer Weise der Gegebenheit Rechnung trägt, dass es wieder zu Wettbewerb um das Stuttgarter Wassernetz kommen kann, sofern keine Rekommunalisierung erfolgt.

Im Rat der LHS soll deshalb beschlossen werden, die Wasserkonzession für eine – auch im Hinblick auf die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in jedem Fall zulässige - beschränkte Dauer erneut an die Netze BW zu vergeben. Sie ist sich der grundsätzlich bestehenden Verpflichtung zur Durchführung eines transparenten, diskriminierungsfreien Vergabeverfahrens selbstverständlich bewusst, sieht aber im vorliegend gegebenen, seltenen und engen Ausnahmefall die Möglichkeit einer entsprechenden Anwendung des § 20 Abs.1 KonzVgV, so dass eine derartiges Vergabeverfahren ausnahmsweise als entbehrlich erscheint.

Diese Norm soll nach ihrem Zweck insbesondere Fälle erfassen, in denen eine bestimmte Leistung objektiv nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann. Im Hinblick auf technische Gründe und Ausschließlichkeitsrechte gilt dies dann, wenn es keine sinnvolle Ersatzlösung gibt und der fehlende Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einengung der Parameter der Konzessionsvergabe ist.

Diese Erwägungen greifen hier Platz: Die Wasserversorgung kann wegen der Natürlichkeit des diesbezüglichen Monopols nur ein Wasserversorgungsunternehmen durchführen, nämlich die Netze BW, weil der Überbau des bestehenden Netzes technisch praktisch unmöglich und ökonomisch sinnlos wäre. Aus den einschlägigen Entscheidungen der Stuttgarter Gerichte und des Bundesgerichtshofs ergäbe sich zudem, dass das Ausschließlichkeitsrecht des Eigentums bei Netze BW liegt und der LHS nicht zur Verfügung gestellt werden muss.

Insoweit ist vor allem das Merkmal der Ausschließlichkeit in § 20 Abs.1 Nr.3 KonzVgV erfüllt, nach dem „von einer Konzessionsbekanntmachung [...] abgesehen werden (kann), wenn die Bau- oder Dienstleistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil ... ein ausschließliches Recht besteht“. Gemeint sind damit gerade jene Fälle, in denen Wettbewerb aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Ein deshalb zwingend fruchtlos bleiben müssendes Bieterverfahren soll dann weder der Gemeinde als Auftraggeber noch den Interessenten ohne Erfolgsaussicht zugemutet werden.

Demzufolge soll beschlossen werden, dass die LHS die Wasserkonzession ausnahmsweise ohne Durchführung eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens für eine beschränkte Zeit an die Netze BW vergibt, weil sich kein Konzessionspetent finden wird, der eine Verpflichtung der Durchführung der Wasserversorgung übernehmen wird, ohne dass ihm das bereits vorhandene Stuttgarter Wassernetz zur Verfügung steht. Der nun vom Rat zu beschließende und sodann mit Netze BW abzuschließende Konzessionsvertrag enthält nunmehr auch umfassende Endschaftsregelungen, die gewährleisten, dass es zu einem Netzübergang auf die LHS oder eine – in einem transparenten wettbewerblichen Auswahlverfahren ausgewählte – Folgekonzessionärin kommen kann.

Gutachten

A. Kommunalrechtliche Vorgaben

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 2 der Gemeindeordnung Baden-Württembergs (folgend kurz „GO BaWü“) ist es jedoch vorgesehen, dass dem Rat vor der Beschlussfassung das Gutachten eines Sachverständigen vorgelegt werden „soll“. In rechtlicher Hinsicht bildet eine Soll-Vorschrift eine rechtliche Anweisung, die besagt, dass eine Handlung oder ein Verhalten für den Regelfall vorgesehen ist, aber in begründeten Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann. Sie ist nicht derart verbindlich wie eine sog. „Muss“-Vorschrift, die ein zwingendes Vorgehen verlangt, aber auch nicht in gleichem Maße freigiebig wie eine sog. „Kann“-Vorschrift, die ganz oder teilweise Ermessen gewährt. Wie die nachfolgenden Erwägungen zeigen, erscheint es nicht als in jeder Hinsicht gesichert, dass ein derartiger Ausnahmefall vorliegt, weil auch im Falle der möglichen Verlängerung einer bereits bestehenden, bewährten Konzessionsbeziehung wirtschaftliche Umstände gegeben sein können, die eine Eigenerledigung der Wasserversorgung durch die LHS als vorzugswürdige Alternative erscheinen lassen.

Demzufolge ist im Folgenden darzulegen, warum die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 S. 1 GO BaWü (vgl. Abs. 1 S. 2: „hierüber“) im Falle einer Konzessionierung der Netze BW erfüllt sind.

Gemäß § 107 Abs. 1 S. 1 GO BaWü darf die Gemeinde einen Konzessionsvertrag, durch den sie einem Wasserversorgungsunternehmen die Benützung von Gemeindeeigentum einschließlich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überlässt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind.

Daraus ergibt sich das folgende Prüfprogramm: Zunächst ist darzulegen, dass die LHS durch den Abschluss des Konzessionsvertrags die ihr obliegenden Aufgaben auch weiterhin pflichtgemäß erfüllen kann. Sodann ist nachzuweisen, dass durch den Abschluss eines Konzessionsvertrags berechnete wirtschaftliche Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner der LHS nicht gefährdet werden.

B. Rechtliche Würdigung

I. Gemeindliche Aufgabenerfüllung

Grundnorm der Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden bildet Art. 28 des Grundgesetzes (folgend kurz „GG“). Daraus ergibt sich, dass die Gemeinden alle

Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eigenständig regeln können, aber zur Erfüllung auch verpflichtet sind.

Da eine genauere Beschreibung weder das GG noch die Landesverfassung oder die GO BaWü vorgeben, bietet es sich an, die wahrzunehmenden Aufgaben anhand der Pflichtenarten zu ermitteln, wie sie von der – soweit ersichtlich – allgemeinen Auffassung in Rechtsprechung und Lehre kategorisiert werden:

S. etwa Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 5. Aufl. (2024), § 6 Rn. 5 ff.; Buse/Bringmann/Rasidovic, KommJur 2025, 5 ff.; v. Münch/Kunig/Ernst, GG, 8. Aufl. (2025), Art. 28 Rn. 110 ff., jeweils m.w.N..

Zunächst beschreibt – erstens – der Begriff „Pflichtaufgaben“ solche Aufgaben, die eine Gemeinde zwingend erfüllen muss, weil der Gesetzgeber dies so vorgibt. Dazu gehören zunächst Daseinsvorsorgeaufgaben in Gestalt der Grundversorgung (Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung), die Sicherung sog. Infrastruktur (Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen und Beleuchtung), Bildung (Errichtung und Betrieb von Grund- und weiterführenden Schulen sowie Kindertagesstätten), Sicherheit (Unterhalt der Gemeindefeuerwehr für die örtliche Gefahrenabwehr), Abfall und Abwasser (Sammlung und Beseitigung von Abwässern), sowie das Friedhofswesen (Bau und Betrieb von Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen)

Zweitens werden von der Gemeinde staatliche Aufgaben nach Weisung erfüllt. Hierzu gehören das Ordnungswesen (Meldewesen (Einwohnermeldeamt), das die Anmeldung und Abmeldung von Bürgern und die Ausstellung von Ausweisen regelt), Wahlen (Organisation und Durchführung von Wahlen), Soziales (Durchführung von Aufgaben des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes).

Komplettiert wird der gemeindliche Aufgabenkanon – drittens – durch sog. freiwillige Aufgaben. Diese Aufgaben kann die Gemeinde nach eigenem Ermessen übernehmen und selbst gestalten, wenn sie über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt. Dazu zählen die Gewährleistung einer angemessenen Lebensqualität, insbesondere Schaffung von Angeboten zur Steigerung der Lebensqualität, Kultur und Freizeit (Förderung von Vereinen, Bau von Kultur- und Sportanlagen, Schwimmbädern oder die Schaffung von Begegnungsstätten und Büchereien) und die Zurverfügungstellung sog. bezahlbarem Wohnraum (Maßnahmen zur Ermöglichung von nutz- und monetär leistbarem Wohnraum für die Bevölkerung).

Im Folgenden wird die Unterscheidung der Selbstverwaltungsaufgaben in Aufgaben im eigenen Wirkungskreis - hier verfügt die Gemeinde über einen gewissen Spielraum, wie sie die gesetzlichen Vorgaben umsetzt (z.B. beim Bau von Kindergärten oder der Gestaltung des öffentlichen Nahverkehrs) – von der Erfüllung von Aufgaben nach Weisung - hierbei handelt es sich um Aufgaben, die der Bund oder das Land an die Gemeinden delegieren und die exakt nach Vorgabe der übergeordneten Behörden erledigt werden müssen (z.B. das Pass- und Meldewesen) – nicht weiter verfolgt, weil sie sachlich nicht erkenntnisbringend ist.

Anhand dieser Kategorisierung gilt im Einzelnen:

Freiwillige Aufgaben kann die Gemeinde ohnehin nicht ohne die Zurverfügungstellung einer verlässlichen Wasserversorgung erfüllen. Die Wasserversorgung genießt insoweit oberste Priorität und ist der Erfüllung dieser Aufgaben gleichsam vorgelagert, jedenfalls aber als komplementär anzusehen.

Insoweit ist Lebensqualität ohne Wasser nicht denkbar; auch Wohnen, Sport oder Kultur kommen ohne dieses Medium, das der Erfüllung menschlicher Grundbedürfnisse dient, nicht aus.

Diese Erwägungen greifen auch für Erfüllung der Aufgaben nach Weisung Platz. Gerade Aufgaben des Schutzes der Bevölkerung können ohne eine leistungsfähige Wasserversorgung, die sich in der Vergangenheit in der Hand der Netze BW bewährt hat, nicht ordnungsgemäß erfüllt werden.

Schwieriger ist jedoch der Bereich der Erfüllung der Pflichtaufgaben abzuhandeln. Einer Kommune ist insofern das sog. „Wie“ der Aufgabenwahrnehmung insofern freigestellt, als lediglich die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit gemeindlichen Handelns durch staatliche Instanzen geprüft werden darf. Die Gemeinden können die Aufgaben mit eigenen Kräften erledigen oder private Unternehmen mit der Durchführung beauftragen, wie es hier geschehen soll. Staatliche Instanzen haben lediglich zu prüfen, ob die gesetzlichen Leistungsvorgaben (z. B. Qualität des gelieferten Trinkwassers) eingehalten werden. Hinsichtlich des letzteren Aspekts bestehen indes keine Bedenken.

1. Trinkwasserversorgung

Ist somit die Beschränkung der staatlichen Kommunalaufsicht in der öffentlichen Wasserversorgung auf eine bloße Rechtsaufsicht beschränkt, so dass Erwägungen zur Zweckmäßigkeit einer Maßnahme allein der Gemeinde obliegen, wird deutlich, dass für die Gemeinde ein großer Ermessensspielraum besteht, der dem Schutz des Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG unterfällt.

Dieser Spielraum wird auch fachgesetzlich kaum eingeschränkt. „Anders als im Bereich der Stromkonzessionen, wo § 46 Abs. 4 S. 1 EnWG von den Kommunen bei der Auswahl des Stromkonzessionärs eine Beachtung der Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG verlangt, besteht eine vergleichbare gesetzliche Bindung im Bereich der Wasserkonzessionen nicht.“

**OLG Düsseldorf, Beschl. v. 13.06.2018, VI-2 U 7/16 (Kart), BeckRS 2018, 15885
- Übach-Palenberg.**

Allerdings nennt § 31 b Abs. 4 GWB für die Wasserversorgung immerhin das Ziel einer „möglichst sicheren und preisgünstigen Versorgung“. Diese Zielfestlegung adressiert hinsichtlich der Preisgünstigkeit allerdings primär die Kartellbehörden bei der Missbrauchsaufsicht (einschließlich der Freistellung von

Konzessionsverträgen) im Wassersektor (vgl. hierzu eingehend II.). Sie wirkt nur indirekt auf die Gemeinden zurück, wenn sie einen von ihnen zu schließenden Vertrag zur Wasserversorgung zur Freistellung bei der Kartellbehörde anmelden müssen. Dazu ist die LHS ohnehin verpflichtet, und dieser Verpflichtung wird nachgekommen.

Das Ziel der möglichst sicheren Wasserversorgung ist gleichzeitig ein gesetzlicher Anknüpfungspunkt für die ebenso bedeutende Lehre von der allgemeinen Gewährleistungsverantwortung der Gemeinden für die Trinkwasserversorgung, der sie sich auch durch die Einschaltung eines Dritten, nämlich eines Wasserversorgungsunternehmens als Konzessionär, niemals gänzlich entziehen können. Das verdeutlicht etwa auch die vielfach als paradigmatisch angesehene Regelung des § 38 Abs. 1 LWG NRW, wenn dort die Gemeinde berechtigt wird, die Versorgungsaufgabe Dritten zu überlassen, wenn damit die ordnungsgemäße Wasserversorgung im Gemeindegebiet gewährleistet ist, „wobei aber ausdrücklich bei der Gemeinde die Pflicht verbleibt, in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen.“ Aus dieser auf jeden Fall verbleibenden Sicherstellungspflicht oder Gewährleistungsverantwortung heraus muss die Gemeinde bei der Ausgestaltung des Konzessionsvertrages zur Wasserversorgung und gegebenenfalls weiterer Verträge darauf achten, dass ihr genügende Rechte zur Information, Kontrolle und sogar zu Eingriffs- und Rückholmaßnahmen verbleiben.

Ausf. Insbesondere Arne Glöckner, Kommunale Infrastrukturverantwortung und Konzessionsmodelle – ein Beitrag zum Recht der Gewährleistungsverantwortung und öffentlich-privater Partnerschaften unter besonderer Berücksichtigung der Wasserversorgung (2008), S. 144 ff.; ferner Annkathrin Griesbach, Gewährleistungsverantwortung in der öffentlichen Trinkwasserversorgung (2019), S. 32 ff., 35; Katz, KommJur 2018, 1, 8, jeweils m.w.N.

Auf dieser Grundlage ist folgendes festzuhalten: Der zum Abschluss vorgesehene Konzessionsvertrag weist – in Verbindung mit anderen Regelungen des Gesamtvertragswerks – hinreichende Regelungen auf, die dem Rechnung tragen:

Gemäß § 26 Abs. 1 des Entwurfs des Konzessionsvertrags (folgend kurz „E-KV“) kann die Stadt den Konzessionsvertrag außerordentlich kündigen, wenn keine ausreichenden Wasserversorgungsmöglichkeiten (mehr) bestehen (Rückholrecht). Zunächst sieht § 22 E-KV die für Wasserkonzessionsverträge üblichen Informations- und Auskunftsrechte vor. Darüber hinaus bringt das geplante Vertragswerk insgesamt aber noch eine deutliche Verbesserung für die Rechtsstellung der Kommune, als die LHS künftig im Aufsichtsrat der Netze BW vertreten ist und zusammen mit der Übertragung eines Geschäftsanteils an der Netze BW umfassende Informations-, Mitsprache und Schutzrechte an der Stuttgarter Wasserversorgung erhält, ohne dass sie, die LHS, eine Kapitaleinlage tätigen muss.

Als punktuelle, allerdings weniger stark ausgeprägte Bindung der Gemeinde an ein Spezialgesetz kommt als primär gewässerökologisch konzipiertes Gesetz das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in seinem § 50 WHG, der u.a. die Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen als Grundsatz festschreibt und in seinem Abs. 3 die Träger der Wasserversorgung verpflichtet, auf einen sorgsamen Umgang mit Wasser hinzuwirken. Diese Vorgabe nimmt Erwägung (2) E-KV ausdrücklich auf, indem die Norm die Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung ausdrücklich unter die Wahrnehmung von Umweltbelangen – insbesondere unter dem Blickwinkel der Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit – stellt. Verschiedene Einzelregelungen greifen diese Vorgabe in konkreter Weise auf, indem sie die Belange des Umweltschutzes zur Richtschnur machen, vgl. etwa § 6 Abs. 2 a.E. E-KV.

Im Übrigen ist zwar nicht zu verkennen, dass die Gemeinde die Erfüllung ihrer Pflichten letztlich über Vergabekriterien sichert und in wettbewerblichen Verfahren entscheidet, welcher Konzessionspetent die intrinsischen, politisch motivierten Vorgaben am besten erfüllt. In diesem Sinne hat das OLG Düsseldorf in seiner bereits zitierten Entscheidung „Übach-Palenberg“ als Grundlage für verfahrensbezogene und materielle Anforderungen an die Auswahlentscheidung bei der Vergabe einer Konzession zur Wasserversorgung (sich in Teilen überschneidend) das kartellrechtliche Diskriminierungsverbot, den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG in Form des Willkürverbots und die primärrechtlichen Grundsätze des EU-Vertrages genannt. Diesen Bindungen des (nur) „im Rahmen der Gesetze“ garantierten Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden bei der Konzessionsvergabe steht die „Dispositionsfreiheit“ gegenüber, „zu bestimmen, worauf es [ihr] beim Vertragsschluss vor allem ankommt.“

OLG Stuttgart, Urt. v. 06.06.2019, 2 U 218/18, VergabeR 2020, 361, 375 – Stromkonzession Stuttgart

Die allgemeinen und besonderen Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote können jedoch nur durch die Nichtdurchführung eines Vergabeverfahrens tangiert sein, wenn es überhaupt eine Chance auf Wettbewerb gibt.

Das ist hier realistischerweise nicht anzunehmen, und deshalb ist aus den folgenden rechtlichen Gründen die Durchführung eines förmlichen Verfahrens der Vergabe der Wasserkonzession nicht angezeigt,

Als eine Rechtsvorschrift, die von der Durchführung eines solchen Verfahrens dispensiert, kommt § 20 Abs. 1 KonzVgV entsprechend in Betracht.

Diese Norm soll nach ihrem Zweck insbesondere Fälle erfassen, in denen eine bestimmte Leistung objektiv nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann. Im Hinblick auf technische Gründe und Ausschließlichkeitsrechte gilt dies jedoch nur dann, wenn es keine sinnvolle Ersatzlösung gibt und der fehlende

Wettbewerb nicht das Ergebnis einer künstlichen Einengung der Parameter der Konzessionsvergabe ist.

Diese Erwägungen greifen hier uneingeschränkt Platz: Die Wasserversorgung kann wegen der Natürlichkeit des diesbezüglichen Monopols nur ein Wasserversorgungsunternehmen durchführen. Dies ist hier deshalb die Netze BW, weil der Überbau des bestehenden Netzes technisch praktisch unmöglich und ökonomisch sinnlos wäre. Das Ausschließlichkeitsrecht des Eigentums an den Anlagen liegt bei Netze BW; es ist nicht durchsetzbar, dass es der LHS oder einem neuen Konzessionär zur Verfügung gestellt werden muss.

Insoweit wird besonderes Augenmerk auf das Merkmal der Ausschließlichkeit in § 20 Abs.1 Nr.3 KonzVgV zu legen sein, nach dem „von einer Konzessionsbekanntmachung [...] abgesehen werden (kann), wenn die Bau- oder Dienstleistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht werden kann, weil ... ein ausschließliches Recht besteht“. Gemeint sind damit gerade jene Fälle, in denen ein Wettbewerb aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist. Ein deshalb zwingend fruchtlos bleiben müssendes Bieterverfahren soll dann weder der Gemeinde als Auftraggeber noch den Interessenten ohne Erfolgsaussicht zugemutet werden.

Als Beispiel für ein ausschließliches Recht dieser Art werden hauptsächlich die auch in der Norm referierten Patente angeführt, die es ihrem Inhaber nach § 9 PatG erlauben, andere von der Benutzung seiner Erfindung auszuschließen. Der für solche gewerblichen Schutzrechte typische Gedanke eines Gutes, das durch den Erfinder und Entwickler eine gewisse Zeit exklusiv ausgenutzt werden darf, um ihn für seine Innovation, die gewisse Investitionen erfordert, zu belohnen, ist für die Wasserversorgung gleichermaßen fruchtbar zu machen. Denn auch die – zwingend zu begrenzende – Laufzeit eines Konzessionsvertrags, wie er künftig in der LHS zu schließen sein wird, ist stets abhängig von dem Umfang „notwendiger Investitionen und deren Rentabilität“, so dass es auch bei diesen Konzessionsverträgen immer um eine Amortisierung bestimmter Investitionen geht.

Für eine Analogie bzw. einen Erst-recht-Schluss einschlägig ferner § 20 Abs. 1 Nr. 2 KonzVgV. Denn die „Technizität“ nötigt allein zu einer Vergabe an Netze BW, da eine Duplizität des Netzes oder ein Anschluss an das vorhandene durch ein anderes Wasserversorgungsunternehmen ökonomisch unvertretbar sind.

Demnach liegen die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 20 KonzVgV vor.

Diese hier vertretene rechtliche Würdigung wird im juristischen Schrifttum bzw. von der dortigen h.A. gestützt.

Herten-Koch, EWeRK 2013, 248, 251; Schröder, NVwZ 2017, 504, 506 und 507; Sudbrock, KommJur 2014, 41, 46.

Dort wird argumentiert, dass das (Netz-)Eigentum ein ausschließliches Recht darstelle und dass das bisherige Wasserversorgungsunternehmen deshalb das einzige Unternehmen sei, das in der Lage sei, die Leistungen zur örtlichen Wasserversorgung zu erbringen, und dass deshalb (nach dem Gedanken des § 20 Abs.1 Nr. 3 KonzVgV) von einer Konzessionsbekanntmachung abgesehen werden könne.

Gestützt wird die hier geführte Argumentation des Weiteren insbesondere durch eine Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. aus dem Jahre 2011,

Beschl. v. 30.08.2011, 11 Verg 3/11 (VK Hessen 28. 02. 2011 69d-VK-47/10), ZfBR 2012, 77 ff.

in der davon ausgegangen wird, dass die Voraussetzungen der Bestimmung erfüllt sind, wenn der Auftraggeber seinen Beschaffungsbedarf nur mit dem Eigentum eines anderen oder jedenfalls unter dessen Zuhilfenahme decken kann. Während eines noch laufenden Konzessionsverhältnisses soll es deshalb interessengerecht und legitim sein, wenn die Konzessionärin und Eigentümerin des Wasservertriebsnetzes dieses zunächst an die Gemeinde verpachtet und dafür von dieser als Auftraggeberin verlangt, unter Hinweis auf das fortbestehende Netzeigentum mit der Betriebsführung der Verteilanlage beauftragt zu werden, ohne dass ein Vergabeverfahren durchgeführt wird.

Gegen die hier vertretene Lösung ließe sich des Weiteren nicht einwenden, dass eine national-rechtliche Ausnahme von einem europarechtlich fundierten Ausschreibungszwang nicht haltbar sei. Denn aus dem europäischen Primärrecht lässt sich diese Lösung ebenfalls herauslesen: Art. 106 AEUV erkennt staatliche Monopole als mit dem Europarecht vereinbar und als rechtfertigend für Begrenzungen des Wettbewerbs an. Insofern kann er sich auch auf ausschließliche Positionen von Wassernetzeigentümern auswirken, deren Eigentum auf Basis von Verträgen zur Nutzung gemeindlicher Straßen entstanden ist, die mit der Gemeinde als Monopolistin der Wegrechte geschlossen wurden. Nach Art. 345 AEUV soll – auch mit Blick auf staatliches oder kommunales Eigentum an Anlagen und Infrastrukturen – die mitgliedstaatliche Eigentumsordnung unberührt bleiben.

Es erschiene auch nicht als überzeugend einzuwenden, auf diese Weise komme zu einer Versteinerung von Eigentum an Wasserversorgungsanlagen. Denn das ist gerade nicht zwingend. Das Recht, das Netze BW künftig eingeräumt wird, kann und muss vor dem Hintergrund der europarechtlichen, national-kartellrechtlichen und kartellbehördlichen Vorgaben befristet sein (hier: 17 Jahre); ferner ist eine Endchaftsregelung vorgesehen. Dass diese Endlichkeit in der Norm angelegt ist, zeigt der dortige, bereits beschriebene Verweis auf das Patentrecht, das eine Amortisierung von F&E-Aufwendungen u.dgl. für eine angemessene Zeit sichern soll. Die Befristung von Konzessionen ist im Übrigen gleichermaßen stets mit dem Argument bejaht und bemessen worden, dass sich in ihrer Zeit Aufwendungen in das Netz kompensieren und eine angemessene Kapitalverzinsung erreichen ließen.

Überzogen wäre auch der Einwand, dass dann, wenn sich eine solche Auffassung durchsetzen würde, eine Pflicht zur wettbewerblichen (Neu-)Vergabe nur noch für solche Wasserkonzessionen in Frage komme, die eine vertragliche Übereignungspflicht des bisherigen Konzessionärs vorsehen. Denn es sind auch – von Einigungen über eine Übertragung des Netzes einmal ganz abgesehen – Konstellationen denkbar, in denen ein Netz verpachtet und dann seine Betriebsführung ausgeschrieben sowie wettbewerblich vergeben wird.

Demnach ist eine Ausschreibung im vorliegenden Fall nach richtiger Auffassung entsprechend § 20 KonzVgV entbehrlich. Es wird sich kein Konzessionspetent finden lassen, der die Aufgabe der Wasserversorgung übernimmt, ohne dabei auf ein Netz zurückgreifen zu können.

2. Andere gemeindliche (Pflicht-) Aufgaben

Steht damit fest, dass die LHS ihre Aufgabe, die Gemeinde mit Trinkwasser zu versorgen, durch und vermittels des Konzessionärs Netze BW ordnungsgemäß erfüllt, ist damit aber noch nicht gesagt, dass sie an der Wahrnehmung ihrer Pflichten im Übrigen aufgrund der Gestaltung des vorliegenden Konzessionsvertrags nicht gehindert ist.

Der oben dargestellten Systematisierung folgend, kommen hier die Energieversorgung) und die Sicherung sog. Infrastruktur (Bau und Unterhalt von Straßen, Wegen und Beleuchtung) in Betracht. Es sind auch ausschließlich diese möglicherweise konfligierenden Pflichten, die im Schrifttum genannt werden, wenn es darum geht zu ermitteln, ob die Gemeinde ihren Aufgaben und Pflichten unter Zugrundelegung des faktischen Szenarios des Konzessionsvertrags gerecht wird.

S. ausdrücklich BeckOKKommunalR/Müller, Stand 01.05.2025, § 107 GO BaWü Rn. 5: „Würde der Vertragsschluss also dazu führen, dass planerische oder städtebauliche Belange nicht mehr adäquat umgesetzt werden könnten, stünde dies nicht im Einklang mit § 107“; Kunze/Bronner/Katz, GO Baden-Württemberg, Kommentar, Stand März 2025, 37. Lfg., § 107 Rn. 32.

Hierzu ist zunächst zu beachten, dass es in der Rechtsprechung und in der Literatur grundsätzlich anerkannt ist, dass zu den verfassungsrechtlich garantierten Aufgaben der gemeindlichen Selbstverwaltung auch die Sicherstellung der Versorgung der Einwohner mit leitungsgebundener Energie, namentlich mit Strom und Gas zählt.

Vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.06.1972, 1 BvR 105/63 und 275/68, BVerfGE 33, 258, 270; BVerfG, Beschl. v. 20.03.1984, 1 BvL 28/82, BVerfGE 66, 248, 258; BVerfG, Beschl. v. 16.05.1989, 1 BvR 705/88, NJW 1990, 1783; BVerfG, Beschl. v. 27.04.2000, 2 BvR 801/99, NVwZ 2000, 789; BGH, Beschl. v. 28.06.2005, KVR 27/04, BGHZ 163, 296, 302; Säcker/Mohr/Wolf, Konzessionsverträge im System des europäischen und deutschen Wettbewerbsrechts (2011), S. 25;

Büdenbender, Materielle Entscheidungskriterien der Gemeinden bei Auswahl des Netzbetreibers in energiewirtschaftlichen Konzessionsverträgen (2011), S. 61.

Diese verfassungsrechtliche Position, die man auf ähnliche bzw. sachverwandte Aufgaben (etwa die Fernwärme- und eben auch bzw. erst recht die Wasserversorgung zu erweitern haben wird) ist in der Hoheit der Gemeinde über das örtliche Wegenetz begründet. Die Energieversorgungsunternehmen sind auf die Inanspruchnahme des gemeindlichen Wegenetzes für den Betrieb eines örtlichen Verteilnetzes, das wiederum Voraussetzung für die Belieferung der Letztverbraucher ist, in einer besonderen Weise angewiesen. Das öffentliche Wegenetz wird zu Recht als eine – in staatlicher Hand befindliche – Infrastruktureinrichtung und insofern als Verwaltungsleistung charakterisiert;

Bartlsperger, DVBl. 1980, 249, 251; ders., in: Festschrift Faller (1984), S. 81, 86.

Auch das BVerfG hat ausgeführt, es sei die „für den allgemeinen Verkehr geschaffene und hierfür gewidmete sowie für seine Zwecke unterhaltene Verkehrsfläche [...] in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht durch Besonderheiten geprägt, die mit dem Wesen und der Funktion des bürgerlichen Rechts kaum noch einen Zusammenhang aufweisen. Die öffentliche Straße kann als eine Verwaltungsleistung weder mit dem für das Privatrecht und keineswegs allgemein geltenden Sachbegriff des § 90 BGB noch mit dem Eigentumsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs sachgerecht erfasst werden, sondern fordert ihrer Funktion nach eine vom bürgerlichen Recht abweichende Regelung der ‚Sachherrschaft‘. Ihr Inhalt wird durch das öffentlich-rechtliche, auf die Allgemeinheit ausgerichtete Element bestimmt.“

BVerfG, Beschl. v. 10.03.1976, 1 BvR 355/76, BVerfGE 42, 20, 32.

Das gilt richtigerweise nicht nur in Bezug auf die primäre oberirdische Verkehrsfunktion, sondern auch in Bezug auf die durch ober- oder unterirdisch verlegte Leitungen wahrgenommene Ver- und Entsorgungsfunktion; in diesem Sinne sind die öffentlichen Wege treffend als öffentliche Mehrzweckinstrumente

Bartlsperger, DVBl. 1980, 249, 252, 259

oder als Universal- oder Basisinfrastrukturnetze

Hermes, Staatliche Infrastrukturverantwortung, 1998, S. 382, 452

bezeichnet worden. Die Verwaltung des örtlichen Wegenetzes als einer solchen multifunktionalen Infrastruktur ist eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft; es geht – wie es die Definition postuliert – um die Befriedigung von Bedürfnissen, die einen spezifischen Bezug auf die örtliche Gemeinschaft haben und daher den Gemeindebürgerinnen und -bürgern gerade als solchen gemeinsam sind, indem sie das Zusammenleben und -wohnen der Menschen in der (politischen) Gemeinde betreffen.

Aus dieser Selbstverwaltungsangelegenheit der Verwaltung der öffentlichen Wege in ihrer multifunktionalen Bedeutung ergibt sich zunächst eine *verfassungsgeschützte Gestaltungsbefugnis* in Bezug auf die leitungsgebundene Versorgung des Gemeindegebiets. Deshalb unterfällt – wie das BVerwG

A.a.O.

formuliert hat – „wie immer auch die örtliche Versorgung durchgeführt wird, [...] jedenfalls die Entscheidung hierüber der gemeindlichen Selbstverwaltung“. Damit steht es jeder Gemeinde frei, das Wegenetz grundsätzlich nach ihrem Belieben zu ordnen.

Anders gewendet, kann die Gemeinde auch nicht nur über die Rechtsform dieser Ordnung (durch), sondern auch über die konkrete Gestaltung der Netze bestimmen. Deshalb muss auch der Gemeinde das Recht zustehen können, von Konzessionären zu fordern, wo und wie sie das Netz gestalten, und sie hat die Herrschaft darüber, wo und wie welches Netz loziert ist.

Dem trägt der KV in verschiedener Hinsicht Rechnung: Nach § 6 Abs. 1 E-KV sind die Wasserversorgungsanlagen – insbesondere die Versorgungsleitungen – so zu planen, dass der Hauptzweck, dem der öffentliche Verkehrsraum dient, möglichst wenig beeinträchtigt wird. Damit kommt der Primat dieses öffentlichen Verkehrsraums, für den sich die Gemeinde im Rahmen bei der Ausübung ihres zuvor beschriebenen Gestaltungsrechts entschieden hat, zum Ausdruck. In besonderer Weise werden auch Belange des Umweltschutzes – wie oben als Vorgabe dargestellt – adressiert (vgl. § 6 Abs. 2 E-KV).

Die Versorgungsleitungen werden im Übrigen durchgängig im Einvernehmen mit der LHS hergestellt, § 6 Abs. 3 E-KV. In diesem Rahmen kann die Stadt also auch abwägen und durchsetzen, wie sie die örtliche Leitungsplanung gestalten und umsetzen will. Damit ist aber auch gewährleistet, dass sie ihre Aufgaben, die sich in vielfältiger Weise manifestieren (Versorgung, mit Wasser, Strom, Gas usw.), uneingeschränkt erfüllen kann.

Freilich ist damit noch nicht gesagt, dass es zu planerischen Konflikten im Hinblick auf verschiedene Zielsetzungen kommen kann. Dennoch steht nicht zu besorgen, dass die LHS aufgrund der Konzessionierung der Netze BW, d.h. der Gewährung der Wegerechte an sie, ihren Daseinsvorsorgeaufgaben nicht gerecht würde. Denn vor allem § 8 Abs. 1 E-KV belegt, dass die Stadt jederzeit die Veränderung oder Entfernung einer Wasserversorgungsanlage in öffentlichen Verkehrswegen oder eines Bestandteils verlangen kann, wenn dies irgendein berechtigtes öffentliches Interesse (d.h. vor allem ein Interesse der örtlichen Gemeinschaft) erfordert. Dabei findet auch keine Quantifizierung der Interessen statt, was insbesondere den Vorrang öffentlicher Interessen gewährleistet, sofern diese schwer quantifizierbar sind, wie es etwa für kulturelle Belange gilt.

Diese Regelung der sog. Folgekostenpflicht ist im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Position der LHS üblich und angemessen.

Die davon zu trennende Folgekostenpflicht regelt § 10 Abs. 3 E-KV mit einer je hälftigen Kostentragung der LHS und der Netze BW als Konzessionärin.

So etwa auch die (von der bayerischen LKartB gebilligte) Regelung des Musterkonzessionsvertrags Bayern, § 6 Abs. 1, vgl. Musterkonzessionsvertrag Wasser entsprechend der Vereinbarung zwischen Bayerischer Gemeindetag, Bayerischer Städtetag und VBEW vom 25.11.2019

Diese Regelung ist ebenso üblich wie verfassungsrechtlich geboten, da das Eigentumsrecht der Konzessionärin an den Anlagen und Leitungen berücksichtigt werden muss bzw. nicht entwertet werden darf. Es wäre unzulässig gewesen, der Konzessionärin Netze BW auch die Folgekostenpflichten insgesamt aufzuerlegen,

Vgl. hierzu etwa bdew, Konzessionsverträge in der Wasserversorgung (2022), S. 71 f.

einerseits im Hinblick auf das sog. Veranlassungsprinzip, zum anderen – nach hier vertretener Auffassung –, weil ansonsten gegen das sog. Nebenleistungsverbot verstoßen worden wäre.

Demgemäß ist der Konzessionsvertrag auch in dieser Hinsicht pflicht- und rechtmäßig im Sinne des § 107 Abs. 1 S. 2 GO BaWü.

II. Wahrungen der wirtschaftlichen Interessen der Versorgungspetenten

Dieser Nachweis muss im Folgenden jedoch auch geführt werden hinsichtlich des berechtigten Interesses der Einwohnerinnen und Einwohner an einer wirtschaftlichen Lösung, wobei sich diese Wirtschaftlichkeit insbesondere in angemessenen, preisgünstigen Wasserpreisen niederschlagen muss.

Um diese Angemessenheit würdigen zu können, ist es bedeutsam, sich zunächst die der LHS zur Verfügung stehenden Alternativen der rechtsförmlichen Ausgestaltung der Stuttgarter Wasserversorgung vor Augen zu halten.

Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass die LHS im Ansatz einem potentiellen Zielkonflikt unterliegt: Einerseits steht ihr – wie unter I. dargelegt – die Freiheit der Wahl der Organisationsform der Wasserversorgung zu. Es ist eine verfassungsgeschützte Selbstverwaltungsangelegenheit zu entscheiden, ob das Wegenutzungsrecht für Versorgungszwecke der Gemeinde selbst bzw. einem eigenen Unternehmen vorbehalten bleiben oder aber einem anderen Energieversorgungsunternehmen auf der Grundlage eines Konzessionsvertrages überlassen werden soll und unter welchen Konditionen dies erfolgen soll. Der BGH hat insofern angenommen, mit dem Konzessionsvertrag entledge sich die Gemeinde ggf. der ihr im Rahmen der Daseinsvorsorge obliegenden Aufgabe einer ordentlichen und gesicherten Energieversorgung durch Übertragung auf ein

privates Unternehmen, wobei ihr aber die oben umschriebene Gewährleistungsverantwortung in undelegierbarer Weise verbleibt.

BGH, Urt. v. 07.07.1992, KZR 2/91, BGHZ 119, 101, 105.

Mit der Entscheidung über die Überlassung des Wegenutzungsrechts nimmt die Gemeinde nicht nur ihre Gestaltungsbefugnis im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung, sondern zugleich auch andere verfassungsgeschützte gemeindliche Belange wahr. Denn die Vergabe der Wasserkonzession berührt zugleich auch Fragen der sonstigen Nutzung des gemeindlichen Wegenetzes, der Bauleitplanung, der kommunalen Wirtschaftsförderung usw. Auch insoweit unterfällt die Entscheidung über die Konzessionierung dem Schutz der Selbstverwaltungsgarantie.

Auf der anderen Seite ist der Judikatur aber auch die unmissverständliche Aussage zu entnehmen, dass die Gemeinde zu einer Versorgung ihrer Einwohner zu angemessenen Konditionen verpflichtet ist oder eine solche gewährleisten muss, da sonst eine Versorgung de facto nicht stattfindet:

VGH München, Beschl. v. 20.01.2021, 12 N 20.1706, NVwZ-RR 2021, 482

Auch einfach-gesetzlich ist dieses Preiswürdigkeitsziel in vielfacher Weise festgeschrieben.

So lässt sich schon dem Wortlaut des § 46 EnWG unzweifelhaft entnehmen, dass die Gemeinde bei ihrer Auswahlentscheidung die Ziele des § 1 Abs. 1 EnWG jedenfalls auch zu beachten hat, d.h. zumindest auch auf „eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht“, zu achten hat. Obgleich diese Vorgabe nur für Strom und Gas gilt, wird sie im Wasserbereich weitgehend in gleicher Weise bei Ausschreibungen praktiziert. – Hierzu BT-Dr. 17/6072, S. 88.

Aus diesem Befund wird man die Folgerung zu ziehen haben, dass die Gemeinde von ihrer Freiheit stets insoweit Gebrauch machen muss, als sie in eine preisgünstige Versorgung mündet, da die Freiheit keinen Selbstzweck hat, sondern auf das Daseinsvorsorgeziel des Art. 28 GG rückzubeziehen ist. Gleiches gilt aber ebenso für anderen zuvor genannten Ziele. Das bedeutet, dass – zumal wenn ein wettbewerbliches Verfahren nicht durchgeführt werden kann – diese Ziele erfüllt werden.

Dass die Wasserversorgung durch Netze BW „sicher“ ist – auch dies ist im Hinblick etwa auf wirtschaftliche Unternehmen (etwa Sonderkunden, die auf einen verlässlichen Bezug großer Wassermengen angewiesen sind) ein sehr

gewichtiges Ziel von wirtschaftlicher Relevanz –, wurde in der Vergangenheit bereits unter Beweis gestellt. Insofern trifft die Gemeinde durch den Abschluss eines Konzessionsvertrags keine fehlerhafte Entscheidung, wenn sie einer Konzessionierung den Vorzug durch eine Eigenerledigung – etwa durch einen Eigenbetrieb – gibt, weil Netze BW über Know-How verfügt, das die LHS als Newcomerin auf diesem Gebiet nicht mitbringen könnte.

Fraglich ist, ob Effizienz und Preiswürdigkeit bzw. Günstigkeit der Wasserversorgung aus Abnehmersicht gegeben sind.

Um diese Frage beantworten zu können, muss man sich wiederum die Alternativen, die der LHS bei der rechtlichen Umsetzung der Wasserversorgung zur Verfügung stehen, verdeutlichen.

Die LHS könnte die Wasserversorgung theoretisch bereits jetzt rekommunalisieren, wenn sie auf die Forderung der Netze BW einging, das Wassernetz zurückzukaufen. Die Forderung der Netze BW belief sich zuletzt auf 480 Millionen Euro, während die LHS nicht mehr 200 Millionen Euro zahlen wollte. Das Landgericht Stuttgart hatte – wie dargelegt – 348 Millionen Euro empfohlen. Selbst wenn man davon ausgeht, dass dieser gerichtlich ins Spiel gebrachte Wert adäquat ist, würde die LHS 148 Millionen Euro (!) zu viel als Preis für eine zügige Rekommunalisierung aufbringen müssen. Das ist nicht vertretbar. Auf einem anderen, wirtschaftlicheren Weg kann die LHS das Netz von Netze BW jedoch mangels geltender, wirksamer Endschaftsbestimmung nicht fordern.

Wenn man gleichwohl einmal unterstellte, dass die LHS auf diese denkbar unwirtschaftliche Forderung einging, müssten die dadurch entstehenden Kosten vor allem über Wasserentgelte finanziert werden.

**S. zur Möglichkeit der Einpreisung solcher Kosten in Wasserpreise indirekt
BGH, Urt. v. 16.11.1999, KZR 12/97, BB 2000, 269, 270 – Kaufering.**

Hierzu hat man sich weiter zu vergegenwärtigen, dass allein der LHS die Möglichkeit zur Verfügung stünde, das Benutzungsverhältnis im Verhältnis zu den Abnehmern öffentlich-rechtlich – d.h. über Gebühren – auszugestalten. Damit verfügte die LHS über eine weitaus größere Möglichkeit, sehr hohe Wasserpreise, als es bei einer privat-rechtlichen Ausgestaltung der Benutzungsverhältnisse zwischen Netze BW und den Abnehmern – als privatrechtliche GmbH kann Netze BW allein privatrechtliche Wasserpreise fordern – der Fall wäre.

Dies beruht maßgeblich darauf, dass die Gebührenkontrolle in der Regel schwächer als die kartellrechtliche Missbrauchskontrolle ist.

So wird die kommunalabgabenrechtliche Gebührenkontrolle im Wesentlichen durch Prinzipien konstituiert – z.B. Erforderlichkeit, Betriebsbedingtheit und

Periodengerechtigkeit –. Das dabei zentrale Element der Erforderlichkeit wird zwar gelegentlich als besonders wirksam hervorgehoben. Dabei wird aber gern übersehen, dass dieser Maßstab nur bei evident sinnlosen und schlechthin unvertretbaren Kosten verletzt ist, die ein offenkundiges, grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gebühr widerspiegeln.

Zu alledem BVerfG, Urt. v. 19.03.2003, 2 BvL 9/98 u.a., BVerfGE 108, 1 Rn. 65; BVerfG, Beschl. v. 17.01.2017, 2 BvL 2/14 u.a., NVwZ 2017, 696 = BeckRS 2017, 101324 Rn. 93, 94; BVerwG, Beschl. v. 27.05.2003, 9 BN 3.03, 5; VGH München, Beschl. v. 05.04.2005, 4 ZB 03.994, BeckRS 2005, 16299 S. 3; VGH München, Besch. v. 30.03.2011, 4 B 10.2800; BKartA, Bericht über die großstädtische Trinkwasserversorgung in Deutschland (2016), 104, 105 mwN; Gawel/Gawel, Die Governance der Wasserinfrastruktur, Band 2, 2015, 125, 141 m.w.N.

Zusammenfassend auch MüKoWettbewerbsR/Reif, 4. Aufl. (2022); § 31 GWB Rn. 39: „[Es] ist trotz zahlreicher Eingaben kein Fall bekannt, in dem Kommunalbehörden Entgelte für Wasser oder Abwasser als zu hoch beanstandet hätten. Im Gegenteil: Selbst in denjenigen Fällen, in denen Kartellbehörden gegen missbräuchliche Preise vorgegangen sind, die Kommune aber danach schlicht Gebühren in der gleichen Höhe verlangte, schritt die Kommunalaufsicht nicht ein. Das traf etwa in den Kartellverfahren Wetzlar, Wiesbaden oder Wuppertal zu. Eine ökonomisch angemessene behördliche Überprüfung von Gebühren, insbesondere nach dem erfolgreichen Vergleichsmarktkonzept, findet regelmäßig nicht statt. Grund ist u.a., dass die Kommunalkontrolle als Rechtsaufsicht kommunalfreundlich ausgeübt werden muss. Ihre Aufgabe ist es im Wesentlichen, eine auskömmliche Gebührenhaushaltsführung der Kommunen zu sichern und auf formal korrekte Rechnungsführung zu achten. Sie ist für wirtschaftliche Tätigkeiten deshalb unzulänglich; selbst die Einhaltung des KAG bzw. von Mindeststandards der Versorgung sind zweifelhaft. Überprüfungen von kommunalen Versorgern bzw. Gebührenkalkulationen zeigen regelmäßig, dass vielfach keine technischen Konzepte vorliegen, die Löschwasserversorgung nicht gesichert ist, Kostenrechnung und Preiskalkulationen fehlen und gegen den Kostendeckungsgrundsatz verstoßen wird. Teilweise wird trotz dieser Ergebnisse darauf hingewiesen, es habe sich „kein Nachteil für die Bürger“ eingestellt. Tatsächlich zeigen die Erkenntnisse, dass das Kommunalrecht mit dem System der Rechtsaufsicht wirkungslos bleibt und vorhandene Regelungen nicht durchgesetzt werden. Von einer Prüfung auf wirtschaftliche Effizienz kann jedenfalls keine Rede sein. Damit bleibt stets die entscheidende Frage unbeantwortet, ob Kosten notwendig sind oder nicht.“

Dies nötigt zu der „geringen Eignung des öffentlichen Gebührenrechtes zum Verbraucherschutz“ als Fazit.

Besonders deutlich hat dies auch das BKartA herausgestellt:

„Dabei geht die Kommunalaufsicht von den Kosten aus, die von den Wasserversorgern (selbst) in Ansatz gebracht wurden. Damit kann die kommunalrechtliche Gebührenaufsicht zwar Gebührenerhöhungen, die auf der Überschreitung der selbst kalkulierten Kosten basieren, adressieren. Gebührenüberhöhungen, die auf überhöhte einzelne Kostenpositionen zurückzuführen sind, können jedoch nicht oder nur schwer identifiziert werden. Dies würde eine umfassende Kostenkontrolle voraussetzen, bei der sich die Kommunalaufsicht mit jeder einzelnen Kostenposition des Wasserversorgers beschäftigen müsste. Eine solche umfassende Kostenkontrolle findet im Rahmen der Gebührenaufsicht jedoch bisher nicht statt. Sie wäre auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden und würde ausreichend Fachpersonal mit einer spezifischen ökonomischen Expertise voraussetzen. Insbesondere eine Effizienzkontrolle findet im Rahmen der kommunalrechtlichen Gebührenaufsicht in der Regel nicht statt. Zwar sind gewisse ökonomische Effizienzüberlegungen – ebenso wie bei der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht – theoretisch auch im Rahmen einer Gebührenüberprüfung durch die Kommunalaufsicht anzulegen. Denn aus dem Grundsatz der Erforderlichkeit folgt, dass zur Kalkulation der Gebühren nur Kosten angesetzt werden dürfen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. In der Praxis spielen Effizienzprüfungen im Rahmen der Kommunalaufsicht jedoch allenfalls eine untergeordnete Rolle. Gerade der Erforderlichkeitsmaßstab ist von den Gerichten in der Vergangenheit weit gefasst worden. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind lediglich die Kosten bei der Gebührenbemessung nicht ansatzfähig, die in erkennbarer Weise eine grob unangemessene Höhe erreichen, also sachlich schlechthin unvertretbar sind. Ein Erlös- bzw. Kostenvergleich mit anderen Versorgern findet nicht statt. [...] Alles in allem ist davon auszugehen, dass durch die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht überhöhte Wasserentgelte effektiver aufgedeckt werden können als durch die kommunale Gebührenaufsicht.“

BKartA, Bericht über die großstädtische Trinkwasserversorgung (2016), S. 103 ff.

Demgegenüber ist Netze BW nach dem vorliegenden Modell auf privatrechtliche Wasserpreise festgelegt, die kartellrechtlich verhältnismäßig streng kontrolliert werden. Ein Gebührenmodell kann sie nicht praktizieren.

Hinzu kommt, dass diese Kontrolle gerade im vorliegenden Fall besonders effektiv ist.

Insoweit ist zunächst die Praxis der EKartB Baden-Württemberg im Allgemeinen beachtlich.

Denn sie wendet seit langem – und erstmals statt des Vergleichsmarktkonzeptes im Fall der Energie Calw GmbH – den Maßstab der (Einzel-)Kostenkontrolle und prüft, ob die Wasserpreise auf einem nachvollziehbaren und angemessenen Kalkulationsschema beruhen.

Dazu Langen/Bunte/Becker, Deutsches Kartellrecht, 14. Aufl. (2022), § 31 GWB Rn. 20 sowie Botez, Kontrolle von privatrechtlichen Wasserpreisen und öffentlich-rechtlichen Wassergebühren nach der 8. GWB-Novelle (2016), 93–100. S. auch BKartA, TB 2015/2016, S. 121.

Dazu hat der jeweilige Wasserversorger seine Kalkulation uneingeschränkt und in der angemessenen Breite und Tiefe offenzulegen. Da dies im Fall Calw nur teilweise der Fall war, ordnete sie für die Jahre 2008 und 2009 eine Senkung des Wasser-Arbeitspreises von 2,79 EUR/m³ auf 1,82 EUR/m³ an, was rund 35% entspricht. Sie stützte diese Missbrauchsverfügung auf §§ 19, 32 ff. GWB. Dabei wandte sie Wertungen aus der Strom- und der Gasnetzentgeltverordnung an. Sie bemängelte neben den kalkulatorischen Kosten u.a., dass der Wassersparte zu viel Personalkostenanteile zugerechnet wurden. Das OLG Stuttgart hob auf Antrag der Energie Calw GmbH die Missbrauchsverfügung auf, da es einen Vorrang des Vergleichsmarktkonzeptes vor der Kostenkontrolle sah.

Vgl. OLG Stuttgart, Beschl. v. 25.08.2011, 201 Kart 2/11, WuW/E DE-R 3389; dazu auch Pressemeldung des OLG Stuttgart v. 25.08.2011 sowie Hahn, Vortrag anlässlich 6. Workshop Wasserrecht des Institutes für Energie- und Regulierungsrecht Berlin am 07.03.2012.

Zudem sah das Gericht die beiden Netzkontrollverordnungen nicht als zulässige Basis der Verfügung an. Der BGH verwarf seinerseits die Entscheidung des OLG Stuttgart.

Beschl. v. 15.05.2012, KVR 51/11, BeckRS 2012, 16890.

Das sog. Vergleichsmarktkonzept und die sog. Kostenkontrolle schließen sich danach als kartellrechtliche Kontrollkonzepte von Wasserpreisen nicht aus. Bei dieser Gelegenheit bekräftigte der BGH, dass die EKartB berechtigt war, die Rückzahlung des überhöhten Anteils des Wasserpreises anzuordnen. Die Zurückverweisung an das OLG Stuttgart begleitete der BGH mit dem Hinweis, dass die Anwendung von § 19 Abs. 1, Abs. 4 Nr. 2 neben Sicherheitszuschlägen bei Unwägbarkeiten auch einen Erheblichkeitszuschlag erfordert. Nach erfolglosen Vergleichsverhandlungen erklärte das OLG Stuttgart zum zweiten Mal die Entscheidung der EKartB Baden-Württemberg für rechtswidrig und verwies die

Sache gleichzeitig an die Behörde zur erneuten Bescheidung zurück – ein ungewöhnlicher Schritt. Gegen die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde hat die EKartB Baden-Württemberg Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, der der BGH am 02.06.2014 stattgegeben hat, so dass die EKartB letztlich obsiegt hat.

Im Besonderen betrifft die Praxis der EKartB freilich auch den vorliegenden Fall der LHS bzw. ihren Konzessionär. Neben den Wasserpreisen in Calw prüfte die EKartB Baden-Württemberg auch die Wasserentgelte der EnBW Energie Baden-Württemberg in Stuttgart. Nach einer Preissenkungsverfügung im September 2014 über rd. 30% einigte sich die Behörde mit dem Unternehmen auf eine rückwirkende Preissenkung von 20,5% im Umfang von etwa 46,5 Mio. EUR. Gleichzeitig wurde eine Preisformel für künftige Preiserhöhungen vereinbart. Diese Preisformel ist auch Gegenstand des vorliegenden Regelwerks – lediglich in unbedenklicher Weise ergänzt bzw. modifiziert um einen Baukostenindex –, so dass Kartellrechtskonformität ebenso gewährleistet ist wie akzeptable Wasserpreise für die Kunden.

Es bleibt nur ergänzend zu erwähnen, dass die EKartB auch die Wasserpreise der Stadtwerke Trossingen geprüft hatte. Die Stadt Trossingen hat die Wasserversorgung bemerkenswerterweise rekommunalisiert und lässt statt wie bisher Wasserpreise jetzt Wassergebühren verlangen. Die EKartB Baden-Württemberg hat daraufhin das Verfahren eingestellt; sie ist insoweit gleichsam machtlos. Dies zeigt das sog. Phänomen der Flucht in die Gebühren. Es wäre denkbar, wenn die LHS rekommunalisieren würde, nicht aber, wenn die LHS die Konzession an Netze BW vergibt.

Dies alles zeigt, dass die kartellbehördliche Kontrolle der Netze BW durch die EKartB wirksam sein wird und dass eine Rekommunalisierung der Wasserversorgung bzw. eine eigenbetriebliche Durchführung durch die LHS jedenfalls derzeit nicht die vorzugswürdige Variante wäre.

Somit sind auch die wirtschaftlichen Interessen der Wasserversorgungskunden gewahrt.

C. Ergebnis

Die LHS darf den Wasserkonzessionsvertrag mit Netze BW Wasser schließen. Die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 GO BaWü liegen vor. Die LHS erfüllt ihre gemeindlichen Aufgaben, und die wirtschaftlichen Interessen der zu Versorgenden werden uneingeschränkt gewahrt.

Essen, den 26.09.2025

Bochum, den 26.09.2025



Prof. Dr. Johannes Heyers



Dr. Christian Stenneken